

Einwohnergemeindeversammlung

Freitag, 4. Juni 2021, 20.00 – 22.30 Uhr

in der Sporthalle

Vorsitzender: Rudolf Hediger, Gemeindeammann
Protokollführer: Marco Landert, Gemeindeschreiber

Stimmenzähler: Kornel Köbeli, Product-Manager
 Roger Ramseyer, Mechaniker
 Brigitte Marti, Hausfrau
 Stefan Farner, Malermeister

Stimmberechtigte

laut Stimmregister	3'477 =====
Anwesend sind laut Auszählung	82 =====
Für die abschliessende Beschlussfassung (§ 30 Gemeindegesetz) ist 1/5 der Stimmberechtigten erforderlich =	696 =====

Demgemäss ist die Versammlung nicht abschliessend beschlussfähig. Alle Beschlüsse (positive und negative) unterstehen dem fakultativen Referendum. Das Referendum kann von 1/10 der Stimmberechtigten innert 30 Tagen seit Veröffentlichung der Beschlüsse schriftlich verlangt werden (§ 31 Gemeindegesetz). Massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten am Tage der Einreichung eines Begehrens.

Traktandenliste

1. Protokoll
2. Rechenschaftsbericht, Gemeinderechnungen und Kreditabrechnungen 2020
3. Einbürgerungen
4. Gemeinderatsentschädigung für Amtsperiode 2022/25
5. Anpassung Stellenplan für Gemeindeverwaltung
6. Anpassung Reglement über die Finanzierung der Erschliessungsanlagen und der spezialfinanzierten Betriebe
7. Anpassung Wasserreglement
8. Genehmigung «Gemeindevertrag über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz Lenzburg Seetal»
9. Genehmigung Satzungsänderungen für Gemeindeverband Kreisschule Lotten
10. Genehmigung Verpflichtungskredit für Sanierung Werkleitungen Haldenweg
11. Genehmigung Verpflichtungskredit für Sanierung Trafostation Sandweg
12. Verschiedenes

Eröffnung

Herr Gemeindeammann Rudolf Hediger begrüsst zur Sommergemeindeversammlung der Einwohnergemeinde. Er dankt den Anwesenden für deren Erscheinen. Einen speziellen Gruss entbietet er den Jungbürgern und Neuzuzügern, welche heute das erste Mal an einer Gemeindeversammlung teilnehmen. Weiter werden auch die Personen begrüsst, welche ein Einbürgerungsgesuch gestellt haben und die Gemeindeversammlung auf der Seite verfolgen.

Leider muss er Frau Gemeinderätin Jasmin Bühler-Hofer entschuldigen. Sie und ihr Mann Pascal sind am 24. März Eltern einer Tochter Mila Sophia geworden. Frau Jasmin Bühler-Hofer befindet sich deshalb heute noch im Mutterschaftsurlaub. Aufgrund der versicherungsrechtlichen Vorschriften darf sie ihre Aufgaben als Gemeinderätin während dieser Zeit nicht wahrnehmen und kann deshalb heute Abend auch nicht in der Funktion als Gemeinderätin an der Gemeindeversammlung teilnehmen. Ihre Geschäfte werden durch ihre Stellvertreterin Frau Vizeammann Tinner vorgetragen.

Der Vorsitzende informiert, dass trotz der weiterhin unsicheren Lage wegen Corona die eidgenössischen und kantonalen Behörden die Durchführung von Gemeindeversammlungen erlauben. Der Gemeinderat hat sich darum entschlossen, die heutige Gemeindeversammlung wie geplant und unter Einhaltung der geltenden Schutzvorschriften durchzuführen.

Es freut den Gemeinderat darum sehr, dass Sie heute Abend trotzdem erschienen sind. Der Gemeinderat dankt Ihnen dafür und für die Einhaltung der Schutzmassnahmen.

Die Unterlagen zur heutigen Gemeindeversammlung sind während 14 Tagen vom 21. Mai bis 4. Juni 2021 bei der Gemeindeganzlei öffentlich aufgelegt und waren zusätzlich auf der Webseite ausgeschrieben. Stimmrechtsausweis, Traktandenliste und Versammlungsunterlagen wurden allen Stimmberechtigten rechtzeitig zugestellt. Der Vorsitzende stellt fest, dass die Gemeindeversammlung ordentlich einberufen worden ist. Die Versammlungsteilnehmenden werden gebeten, für Wortmeldungen das Mikrofon zu benutzen und den Namen für das Protokoll bekannt zu geben. Allfällige Anträge sollen klar formuliert werden und es soll jeweils aufgezeigt werden, welche Auswirkungen eine Annahme auf die Geschäftsführung und Entwicklung der Gemeinde hätte.

Der Vorsitzende informiert, dass heute viele Geschäfte zur Diskussion und Abstimmung stehen. Zum Teil handle es sich um formelle Angelegenheiten. Alle Geschäfte hätten aber einen direkten Einfluss auf die Entwicklung der Gemeinde. Der Gemeinderat habe versucht, die Geschäfte im Versammlungsbüchlein detailliert zu erklären, sei aber gerne bereit, heute Abend weitere Auskünfte und Erklärungen zu erteilen.

Da die meisten Geschäfte auf die Finanzen der Gemeinde und der Eigenwirtschaftsbetriebe Auswirkungen haben, sei es wichtig, zu wissen, wie die Gemeinde Rapperswil im kantonalen Vergleich der Steuerfüsse dastehe. Gemäss dem Verzeichnis 2021 der Gemeindesteuerfüsse im Kanton Aargau belege Rapperswil im kantonalen Ranking mit **97% den 40. Rang (Vorjahr = 42. Rang) von 210 Gemeinden**. Zusammen mit Rapperswil haben nur 7 Gemeinden einen Steuerfuss von 97%. Im Bezirk Lenzburg steht Rapperswil hinter Meisterschwanden (60%), Staufen (76%), Seengen (77%), Möriken-Wildegg (94%) und Holderbank (95%) auf dem **6. Rang (Vorjahr = 6. Rang) von 20 Gemeinden**.

Unter diesen nicht allzu schlechten Voraussetzungen erfolgt nun die Behandlung der Geschäfte.

Verhandlungen**1. Protokoll**

Gestützt auf die Prüfung der Protokollprüfungskommission wird **beantragt**:

Das Protokoll der letzten Einwohnergemeindeversammlung vom 20. November 2020 sei zu genehmigen.

Die Diskussion zu diesem Traktandum wird nicht benützt.

Abstimmungsergebnis:

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 20. November 2020 wird einstimmig genehmigt.

2. Rechenschaftsbericht, Gemeinderechnungen und Kreditabrechnungen 2020

Gemeindeammann Rudolf Hediger informiert, dass die Details zu den Rechnungen und Kreditabrechnungen während der Auflagefrist auf der Finanzverwaltung und auf der Webseite eingesehen werden konnten.

Der Rechenschaftsbericht 2020 ist ebenfalls auf der Webseite der Gemeinde publiziert. Die Gemeindeversammlung muss gemäss Gemeindegesetz vom Rechenschaftsbericht lediglich Kenntnis nehmen. Fragen können selbstverständlich jederzeit an den Gemeinderat oder die Gemeindeverwaltung gestellt werden.

Die Gemeinde- und Kreditabrechnungen wurden vom Gemeinderat und von der Finanzkommission vorschriftsgemäss geprüft.

Vizeammann Mirjam Tinner informiert zur Rechnung 2020 wie folgt:

Einwohnergemeinde

Die Erfolgsrechnung der Einwohnergemeinde (ohne spezialfinanzierte Betriebe) schliesst bei Ausgaben von Fr. 19'132'603.96 und Einnahmen von Fr. 19'182'279.09 mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 49'675.13 (Vorjahr Fr. 43'933.98) ab. Dieser wird dem Eigenkapital gutgeschrieben. Das Eigenkapital (ohne Aufwertungsreserve) beträgt nach Zuweisung des Ergebnisses 5.58 Millionen Franken per 31. Dezember 2020. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von Fr. 516'700.--. Das nun um Fr. 566'400.-- bessere Ergebnis gegenüber dem Budget 2020 lässt sich zusammengefasst wie folgt erklären (nach Bereichen):

Mehrkosten Allg. Verwaltung	Fr.	125'900
Minderkosten Öffentliche Ordnung und Sicherheit	Fr.	137'100
Mehrkosten Bildung	Fr.	58'300
Minderkosten Kultur, Sport und Freizeit	Fr.	62'600
Minderkosten Gesundheit	Fr.	40'200
Minderkosten Soziale Sicherheit	Fr.	318'700
Mehrkosten Verkehr	Fr.	61'700
Mehrkosten Umweltschutz und Raumordnung	Fr.	17'700
Mehreinnahmen Volkswirtschaft	Fr.	15'900
Mehrkosten Finanzen (ohne Steuern)	Fr.	65'500
Mehreinnahmen Gemeinde- und Sondersteuern	Fr.	321'000
Total Rechnungsgewinn gegenüber Budget 2020	Fr.	566'400

Die Selbstfinanzierung (Cashflow) beträgt Fr. 2'257'633 (Budget 2020: Fr. 1'704'800; Vorjahr: Fr. 2'173'144).

Ausgaben der **Investitionsrechnung** (ohne spezialfinanzierte Betriebe):

Asylwesen	Fr. 5'042
Strassenwesen	Fr. 883'513
Raumordnung (Nutzungsplanung)	Fr. 6'900
Total Ausgaben Investitionsrechnung	<hr/> Fr. 895'455

Einnahmen wurden keine erzielt.

Die flüssigen Mittel in der **Bilanz** haben von Fr. 2'943'733 um Fr. 617'754 zugenommen und betragen am 31. Dezember 2020 Fr. 3'561'487. Die Liquiditätszunahme ist in der Geldflussrechnung nachgewiesen. Die Schulden bestehen nach wie vor aus einem im Jahr 2017 aufgenommenen Fremddarlehen (Laufzeit bis März 2023). Im Berichtsjahr konnten erneut 1 Million Franken zurückbezahlt werden, so dass der Kredit noch 8 Millionen Franken beträgt. Weiter bestehen interne Darlehen und Kontokorrente gegenüber den spezialfinanzierten Betrieben und der Ortsbürgergemeinde. Die Nettoschuld per 31. Dezember 2020 beträgt Fr. 14'975'900 und konnte um 1.38 Millionen Franken weiter abgebaut werden (Vorjahr: Fr. 16'358'400). Die Abnahme ist insbesondere auf die Rückzahlung des Fremddarlehens sowie die höhere Selbstfinanzierung gegenüber dem Budget zurückzuführen.

Spezialfinanzierte Betriebe

Die **Wasserversorgung** erzielte einen Ertragsüberschuss von Fr. 58'229. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von Fr. 49'100. Das Guthaben der Wasserkasse beträgt per 31. Dezember 2020 total 5.93 Millionen Franken.

Bei der **Abwasserbeseitigung** war ein Aufwandüberschuss von Fr. 214'800 budgetiert. Abgeschlossen wurde mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 120'054. Das Guthaben der Abwasserkasse beträgt 10.04 Millionen Franken per 31. Dezember 2020. Der Aufwandüberschuss bei der Abwasserbeseitigung beruht auf dem Kostendeckungsprinzip, damit das hohe Guthaben abgebaut werden kann.

Die **Abfallwirtschaft** konnte mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 18'149 abgeschlossen werden. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von Fr. 22'300. Das Guthaben der Abfallwirtschaft beträgt Fr. 458'200 per 31. Dezember 2020.

Zum Schluss noch die Zahlen der **Elektrizitätsversorgung**. Diese schliesst ab mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 579'256. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von Fr. 135'700. Das Guthaben der Elektrizitätsversorgung beträgt 1.69 Millionen Franken per 31. Dezember 2020.

Kreditabrechnungen

Bruttoanlagekosten:	567'650.24	
Kreditüberschreitung:	152'650.24	37%
Begründung:		
<p>- Die während der Ausarbeitung des Bauprojekts für die Beschaffung vorgesehenen und vom Kantonalen Sozialdienst zugesicherten 16 Container waren nach der Kreditgenehmigung nicht mehr verfügbar, weshalb andere Container beschafft und das Raumkonzept überarbeitet werden musste, um weiterhin 40 Unterbringungsplätze erstellen zu können. Aufgrund des überarbeiteten Raumkonzepts und der geringeren Grösse der neuen Container mussten letztlich statt 16 Container deren 21 beschafft werden. Im Zusammenhang mit dieser Projektänderung wurden Mehrkosten von insgesamt Fr. 63'500.00 veranschlagt. Für die temporäre Zwischenlagerung der 21 Container wurden nicht budgetierte Kosten von Fr. 3'800.00 veranschlagt.</p>		
<p>- Im Dezember 2018 war das Büro Müller + Holliger Architektur GmbH vom Architekturauftrag zurückgetreten. An dessen Stelle konnte glücklicherweise Herr Heinz Burger, Firma H+H Burger AG für die Weiterführung des Projekts gewonnen werden. Im Zusammenhang mit diesem Wechsel des Architekturbüros entstanden unvorhersehbare Mehrkosten.</p>		
<p>- Der überarbeitete Kostenvoranschlag wies – trotz bereits zahlreichen Sparmassnahmen – Gesamtkosten von insgesamt Fr. 583'000.00 aus. Der Gemeinderat hatte den revidierten Kostenvoranschlag am 16. April 2019 zu Kenntnis genommen und aus Zeitgründen beschlossen, auf die Einholung eines Nachtragskredits zu verzichten. Um dennoch Kosten einzusparen wurde beschlossen, die Unterkunft vorerst und gemäss aktuellem Bedarf nur für 30 Personen auszurüsten und die restliche Ausrüstung – unter Vorbehalt der Notwendigkeit – zu Lasten des Budget 2020 zu finanzieren.</p>		
Erschliessung Breechli Süd		
Beschluss Gemeindeversammlung:	21.11.2014	
Verpflichtungskredit:	2'839'000.00	
Bruttoanlagekosten:	2'572'848.90	
Kreditunterschreitung:	-266'151.10	-9%
Begründung:		
<p>- Minderkosten Strassenbau: Wiederverwendung von Material (Kies) / Günstigere Strassenbeleuchtung</p>		
<p>- Minderkosten Wasserversorgung: Verbau Erschliessungs- und Transportleitung in einem</p>		
<p>- Minderkosten Abwasserbeseitigung: Wiederverwendung Bodenmaterial (Kies) / Position Unvorhergesehenes wurde nicht gebraucht</p>		
<p>- Mehrkosten Elektrizitätsversorgung: Projektänderung Trafostation infolge Einsparungen / Aufwändige Arbeiten in der Schweizstrasse / Zusatzarbeiten im Wiesenweg / Zusätzliche Verbindung zu anderer Trafostation</p>		
Teilsanierung Schweizstrasse		
Beschluss Gemeindeversammlung:	23.11.2018	
Verpflichtungskredit:	340'100.00	
Bruttoanlagekosten:	244'048.55	
Kreditunterschreitung:	96'051.45	28%
Begründung:		
<p>- Minderkosten Wasserversorgung: Die Arbeitsvergaben lagen teilweise massiv unter dem Kostenvoranschlag; die Positionen Unvorhergesehenes und Verschiedenes mussten nicht oder nicht im vollen Umfang beansprucht werden (Minderkosten insgesamt Fr. 90'000)</p>		
<p>- Minderkosten Abwasserbeseitigung: Die Arbeitsvergaben lagen um Fr. 3'300 unter dem Kostenvoranschlag</p>		
<p>- Minderkosten Elektrizitätsversorgung: Die Arbeiten waren um Fr. 2'700 weniger aufwändig</p>		

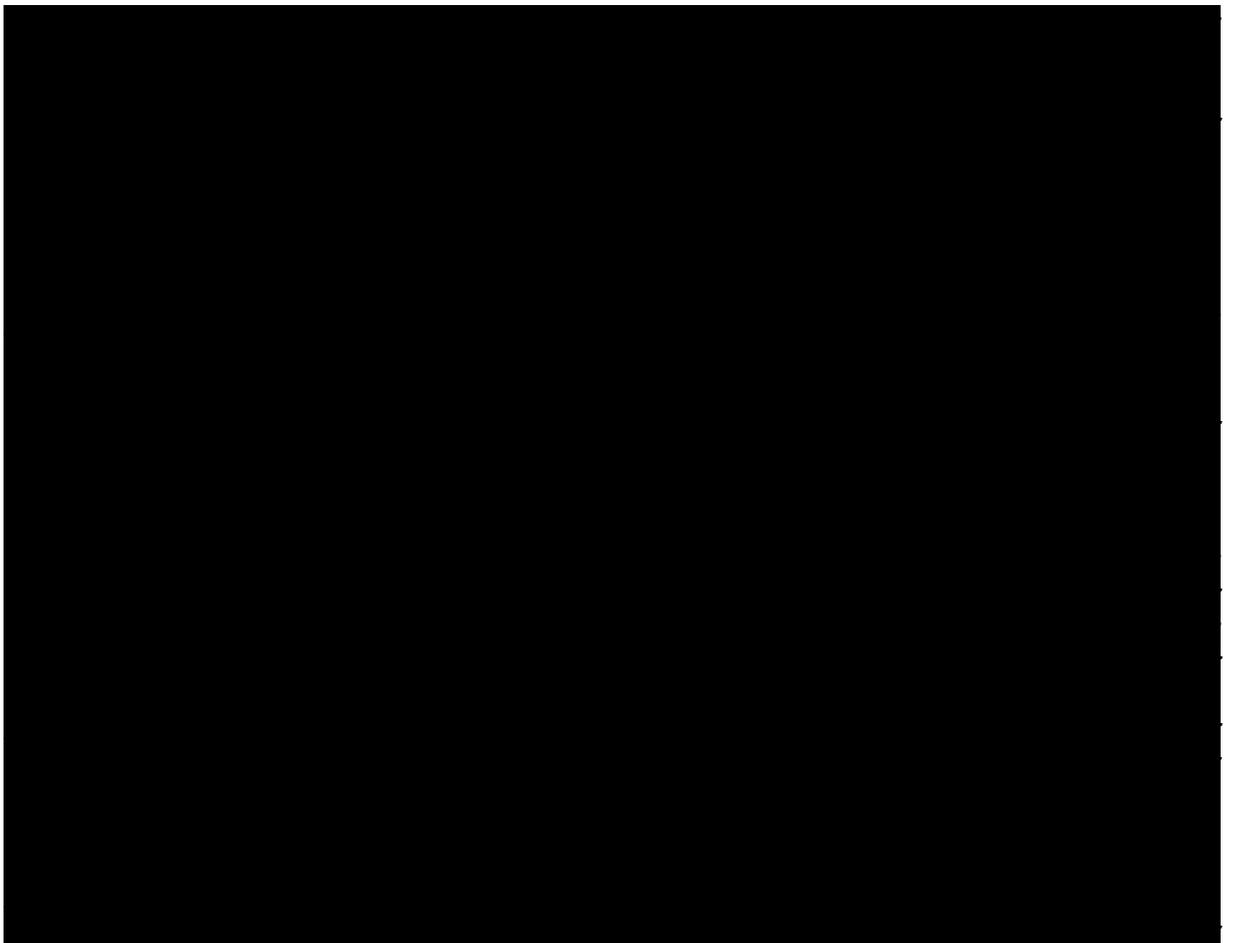
Diskussion:

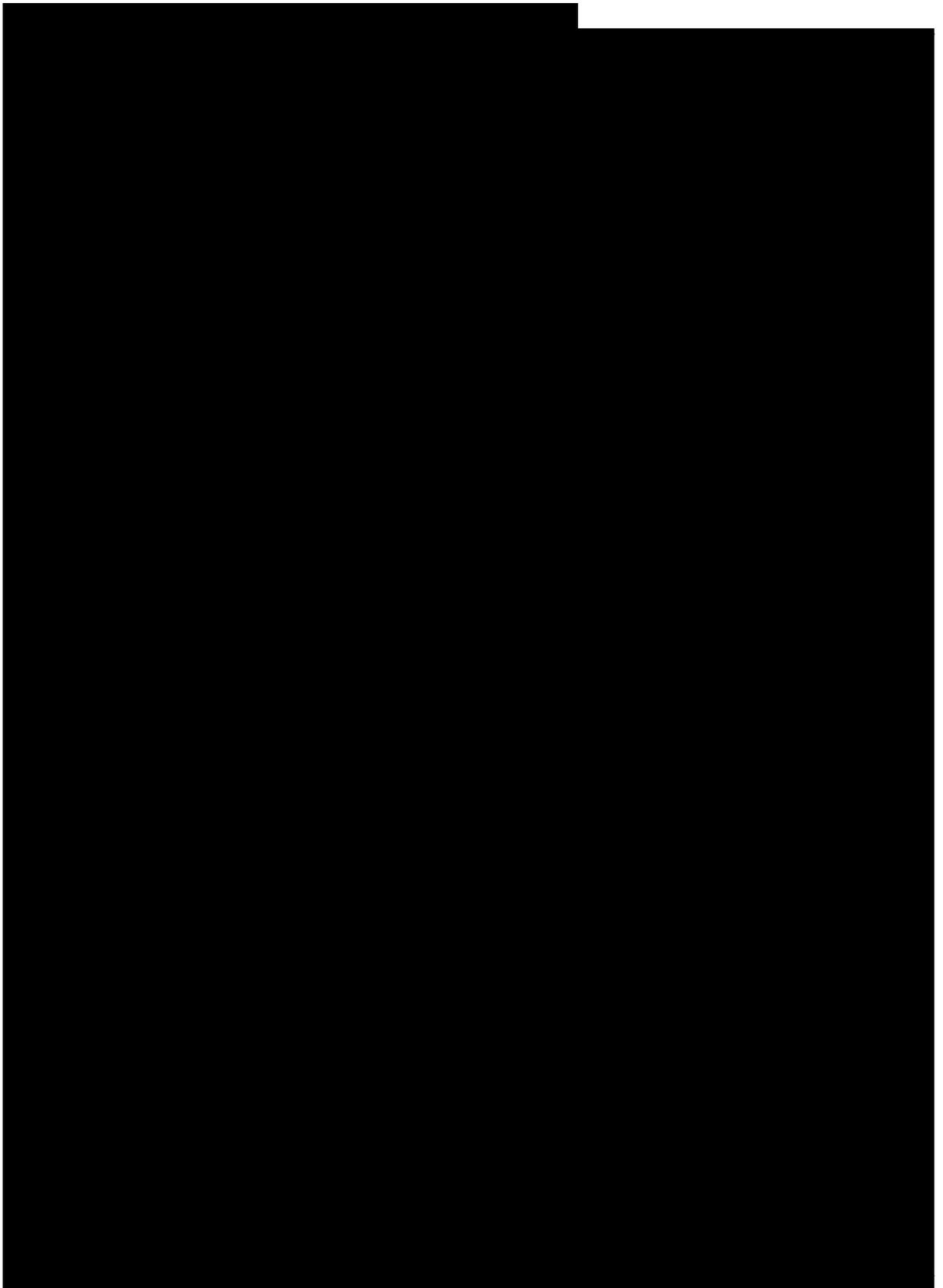
Bitte beachten Sie bezüglich aller nachfolgend schwarz eingefärbten Textstellen den Hinweis am Ende des Protokolls!

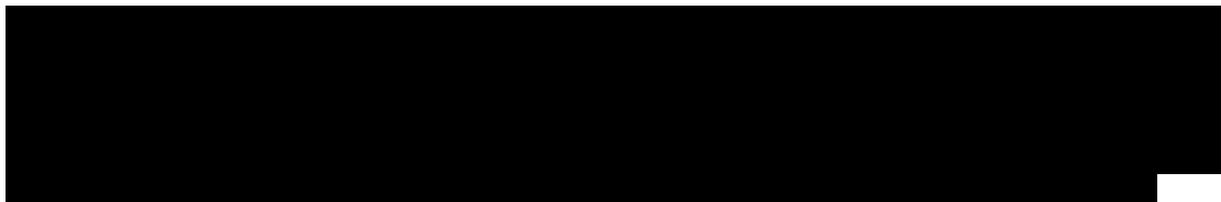
[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]








Kreditabrechnungen

Im Einverständnis der Gemeindeversammlungsteilnehmer wird gesamthaft über die drei Kreditabrechnungen abgestimmt. Die einzelnen Kreditabrechnungen lauten wie folgt:

- Ersatzneubau Asylbewerberunterkunft
- Erschliessung Breechli Süd
- Teilsanierung Schweizstrasse

Antrag:

Die Finanzkommission beantragt die Genehmigung der vorerwähnten Kreditabrechnungen.

Abstimmungsergebnis:

Die Kreditabrechnungen werden mehrheitlich angenommen.

Jahresrechnung 2020 Einwohnergemeinde

Antrag:

Die Finanzkommission beantragt die Genehmigung der Gemeinderechnung 2020.

Abstimmungsergebnis:

Die Jahresrechnung 2020 der Einwohnergemeinde wird mehrheitlich angenommen.

Gemäss Artikel 24 des Gemeindegesetzes haben sich bei den vorerwähnten Abstimmungen der Stimme enthalten: Gemeinderat, Gemeindeschreiber und Finanzverwalter.

Gemeindeammann Rudolf Hediger dankt der Finanzkommission, dem Finanzverwalter und dem Gemeindeschreiber für die geleistete Arbeit im Zusammenhang mit der Erstellung der Rechnung und der Gemeindeversammlungsvorlage.

3. Einbürgerungen

Vor der Behandlung dieses Traktandums verlassen die Einzubürgernden sowie ihre Verwandten den Saal. Der Vorsitzende erklärt, dass gemäss Art. 15b des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts die Ablehnung von Einbürgerungsgesuchen zu begründen sind.

Ein Einbürgerungsgesuch kann nur mit entsprechendem Antrag der Stimmberechtigten abgelehnt werden.

Gestützt auf die Bürgerrechtsgesetzgebung bewerben sich um die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht von Rapperswil:

Parente Michele und Parente-Monrás Veronica mit den Töchtern Inés und Iris

Herr Parente ist am 13. Juni 1982 in Muri AG geboren und in Wohlen AG aufgewachsen. Er besuchte die obligatorische Schule in Wohlen AG und absolvierte eine Berufsausbildung zum Elektroinstallateur EFZ. Anschliessend schloss er eine Ausbildung zum Instandhaltungsfachmann ab. Heute ist Herr Parente als Leiter der Haustechnik im Migros Verteilzentrum in Suhr AG tätig. Im 2012 zog er gemeinsam mit seiner Ehefrau nach Rapperswil. In seiner Freizeit widmet sich Herr Parente gerne dem Kampfsport. Herr Parente ist italienischer Staatsangehöriger.

Frau Parente-Monrás ist am 13. Juni 1982 in Aarau AG geboren und aufgewachsen. Sie besuchte dort die obligatorische Schule und absolvierte anschliessend eine Berufsausbildung zur Kauffrau EFZ sowie eine Ausbildung zur Einkaufsfachfrau. Frau Parente-Monrás war im Jahr 2005 zusammen mit ihren Eltern nach Rapperswil gezogen und im Jahr 2012 – nach einem kurzen Aufenthalt in Hunzenschwil – zusammen mit ihrem Ehemann nach Rapperswil zurückgekehrt. Heute ist Frau Parente-Monrás im Product Management bei der Herba-Collection AG in Aarburg tätig und absolviert nebenbei eine Ausbildung zur Marketing-Fachfrau. Ihre Freizeit verbringt sie gerne mit Yoga und Pilates. Frau Parente-Monrás ist spanische Staatsangehörige.

Tochter Inés ist am 24. Februar 2013 in Aarau AG geboren. Sie besucht ab Sommer 2021 die dritte Primarschulklasse in Rapperswil AG. Zu ihren Hobbys gehören Ballett tanzen und turnen. Inés ist ein Mitglied der Mädchenriege Rapperswil.

Tochter Iris ist am 24. November 2015 in Aarau AG geboren. Sie besucht ab Sommer 2021 die zweite Kindergartenklasse in Rapperswil AG. In ihrer Freizeit tanzt sie Ballett wie ihre grosse Schwester und malt sehr gerne. Beide Töchter sind spanische Staatsangehörige. Die Familie Parente-Monrás lebt am Russackerweg 29.

Vu Kelvin The Kiet

Kelvin Vu ist am 1. Januar 2008 in Aarau AG geboren und in Rapperswil AG aufgewachsen. Er besuchte die SIS Swiss International School in Schönenwerd SO und ist nun in der 1. Sekundarschulklasse in Rapperswil AG. In seiner Freizeit spielt Kelvin gerne Fussball und Volleyball. Er lebt mit seinen Eltern am Staufbergweg 12. Kelvin ist vietnamesischer Staatsangehöriger.

Weldu Mulugheta

Herr Weldu ist am 5. Dezember 1979 in Eritrea geboren und aufgewachsen. Im Alter von 24 Jahren war er aus Eritrea geflüchtet. Nach mehreren Aufenthalten in Flüchtlingscamps war Herr Weldu im Jahr 2009 in die Schweiz nach Aarburg AG gezogen. Er absolvierte zuerst mehrere Deutschkurse und nahm anschliessend eine Arbeitsstelle als Küchenhilfe an. Nachdem er im Jahr 2012 seine erste Festanstellung als Lagermitarbeiter erhielt, zog Herr Weldu 2014 nach Rapperswil AG. Danach arbeitete er bei verschiedenen Arbeitgebern. Heute ist Herr Weldu als Lagermitarbeiter bei der Migros in Neuenhof AG tätig. In seiner Freizeit verbringt er hauptsächlich Zeit mit seinen Kindern. Seine Kinder sind eritreische Staatsangehörige und leben mit der Kindsmutter in Oberentfelden. Herr Weldu fährt gerne

Velo und geht sehr gerne joggen. Er ist ledig und lebt alleine am Stationsrain 2. Herr Weldu ist eritreischer Staatsangehöriger.

Sanchez Gollopeni Ardiana mit Sohn Loris

Frau Sanchez Gollopeni ist am 5. Dezember 1979 im Kosovo geboren, wo sie auch bis zu ihrem 15. Lebensjahr lebte. Im Jahr 1994 zog Frau Sanchez Gollopeni in die Schweiz nach Reinach AG und besuchte dort die dritte und vierte Sekundarschulklasse. Nach diversen Praktika und Arbeitsstellen absolvierte Frau Sanchez Gollopeni im Jahr 2017 eine Berufsausbildung zur Detailhandelsfachfrau EFZ. Heute ist sie als Betreuerin im Verein Wohngemeinschaft Casa Viva in Holderbank AG tätig und holt nebenbei die Berufsbildung zur Fachfrau Betreuung mit Fachrichtung Behindertenbetreuung nach. In ihrer Freizeit spielt sie gerne Schach und geht spazieren. Frau Sanchez Gollopeni ist kosovarische Staatsangehörige.

Sohn Loris ist am 2. Juli 2007 in Aarau AG geboren und lebte bis zu seinem 7. Lebensjahr in Reinach AG. Danach zog er 2014 mit seiner Mutter nach Rapperswil AG. Seit Sommer 2020 besucht Loris die Oberstufe der Kreisschule Lotten in Rapperswil AG. In seiner Freizeit spielt er gerne Schach. Ausserdem spielt Loris Gitarre und Klavier. Loris ist kosovarischer Staatsangehöriger. Mutter und Sohn leben gemeinsam mit dem Ehemann und dessen Tochter an der Schweizstrasse 20.

Bei allen Bürgerrechtsbewerber/innen sind – unabhängig vom Zeitpunkt der Gesuchseingabe und des anzuwendenden Verfahrens – die Voraussetzungen zur Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht erfüllt. Sie haben sich gut in die schweizerischen Verhältnisse eingelebt und sind der Einbürgerung würdig.

Der Gemeindeversammlung wird deshalb **beantragt**:

Das Gemeindebürgerrecht sei zuzusichern an:

- **Parente Michele und Parente-Monrás Veronica mit den Töchtern Inés und Iris**
- **Vu Kelvin The Kiet**
- **Weldu Mulugheta**
- **Sanchez Gollopeni Ardiana mit Sohn Loris**

Gestützt auf die Verordnung über die Gebühren für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts vom 16. November 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006, ist der Gemeinderat für die Festsetzung der Einbürgerungsgebühren zuständig. Diese erfolgt im Rahmen der kantonalen Vorgaben.

Nachdem die Diskussion zu diesem Traktandum nicht verlangt wird, kann der Vorsitzende die Abstimmung vornehmen:

Abstimmungsergebnisse:	Ja	Nein
Parente Michele und Veronica mit Ines und Iris	65	0
Vu Kelvin The Kiet	56	1
Weldu Mulugheta	38	9
Sanchez Ardiana mit Loris	54	4

Nach dem Wiedereintritt in den Saal kann der Vorsitzende bekannt geben, dass allen Gesuchstellern das Gemeindebürgerrecht von Rapperswil zugesichert worden ist. Die Versammlungsteilnehmer applaudieren.

4. Gemeinderatsentschädigungen für die Amtsperiode 2022/25

Gemeindeammann Rudolf Hediger

Wie alle vier Jahre muss die Gemeindeversammlung die Gemeinderatsentschädigungen für die folgende Amtsperiode – dieses Mal für die Jahre 2022 bis 2025 an der Sommergemeinde festlegen.

Wie Sie den Versammlungsunterlagen entnehmen können, wurde diese Entschädigung zum letzten Mal vor acht Jahren angehoben. Im Jahr 2013 ging es darum, eine zwingend notwendige Angleichung an die Saläre von anderen gleich grossen Aargauer Gemeinden vorzunehmen.

Nachdem nun während acht Jahren die gleichen Ansätze angewendet worden sind, hat der Gemeinderat beschlossen, aus folgenden Gründen eine weitere Anpassung vorzuschlagen:

1. Eine Aufstellung des Zeitaufwandes hat ergeben, dass der Gemeindeammann durchschnittlich auf einen wöchentlichen Einsatz von rund 40%, der Vizeammann von 30% und die Gemeinderäte von 25% kommen. Darin inbegriffen sind der Besuch der Gemeinderatssitzungen und Gemeindeversammlungen sowie deren Vor- und Nachbearbeitungen, die Sitzungen und Besprechungen mit den unterstellten Mitarbeitenden, Fachpersonen und überkommunalen Behörden und Kommissionen aber auch unzählige Repräsentationsaufgaben. All diese Aufgaben können nicht mehr nur am Feierabend und über das Wochenende erledigt werden. Der Gemeinderat muss sich zur Verfügung stellen können, wenn die Unternehmen, Verwaltungen etc. arbeiten – während dem Tag.
Wenn man die Entschädigungen auf 100%-Pensen aufrechnen würde, käme man auf Jahressaläre zwischen 90'000 und 120'000 Franken. Als Vergleich: Die Stadt Lenzburg geht von Jahressalären von 200'000 Franken aus.
2. Mit der Neuunterstellung der Schule mussten diverse Aufgaben der Schulpflege auf den Gemeinderat übertragen werden. Dies betrifft für unsere Gemeinde nicht nur die Primarschule, sondern auch die Kreisschule Lotten sowie die Musikschule Lottenschlüssel. Aus diesem Grund hat der Gemeinderat an einer Klausurtagung die Ressorts neu gegliedert und Aufgaben auf andere Gemeinderäte verteilt. Nachfolgend kann ich Ihnen diese Neuverteilung per 1. Januar 2022 vorstellen.
Aus den Folien ist ersichtlich, dass neu ein Departement Bildung mit Schwergewicht «Schule» und «Jugendarbeit» gebildet worden ist. Der Bereich «Gesundheit» ist vom Schulressort weggenommen und neu ins Ressort «Finanzen, Gesundheit und Kultur» übertragen worden. Das bedingt, dass Spitex und die weiteren Organisationen sowie das Alters- und Pflegeheim Länzerthus in diesem Ressort enthalten sind. Der ganze Sozialbereich ist neu ins Ressort «Sicherheit und Ortsbürgerwesen» übertragen worden. Diese Veränderungen waren notwendig, damit das neue Ressort «Schule» nicht überbelastet wurde und weiterhin führbar bleibt. Mit dieser Neuordnung ergeben sich auch neue Unterstellungen. Das Sozialamt ist dem Ressortleiter «Sicherheit und Ortsbürgerwesen» unterstellt und das ganze Gesundheitswesen ist neu beim Ressort «Finanzen, Gesundheit und Kultur» angegliedert. Im Ressort «Bildung» sind die Schulleitungen und der ganze Lehrkörper unterstellt sowie die Bibliothek.
3. Der Gemeinderat hat zudem weiter festgestellt, dass die Anforderungen an die Gemeinderäte immer mehr ansteigen. So muss der Gemeinderat auf Augenhöhe mit seinen unterstellten Kaderleuten und mit Fachspezialisten sprechen können. Dies braucht nicht

nur einen gesunden Menschenverstand und Erfahrung, sondern je länger je mehr gewisse Grundkenntnisse in rechtlichen und fachspezifischen Themen. Gerade in den letzten Jahren hat es sich herausgestellt, dass vermehrt Anwälte eingesetzt werden. Es ist auch wichtig, dass die Gemeinderäte fähig sind, ihre Mitarbeitenden und Unternehmen zu führen und zu lenken und nicht umgekehrt. Dies benötigt nebst Kenntnissen im Projektmanagement und Projektcontrolling auch ein umfassendes Allgemeinwissen, damit in allen Fachgebieten auf strategischer Ebene mitdiskutiert werden kann. Jeder Gemeinderat muss nämlich bereit sein, jedes Ressort zu übernehmen.

4. Der Gemeinderat hat anhand einer Untersuchung durch die Gemeindeammännerversammlung sowie einer Umfrage bei gleich grossen Gemeinden eine Zusammenstellung vorgenommen. Diese Aufstellung spricht eine klare Sprache und muss nicht weiter kommentiert werden. Diese Aufstellung ist in der Botschaftsvorlage (Seite 19) enthalten. Es wurde übrigens auch in der Aargauer Zeitung darüber berichtet.

Die in Rapperswil geltenden Entschädigungen und der Erhöhungsantrag für die Amtsperiode 2022/25 präsentieren sich wie folgt:

Funktion	AP 2010/13	AP 2014/17	AP 2018/21	AP 2022/25 Antrag
Gemeindeammann	Fr. 37'000	Fr. 43'000	Fr. 43'000	Fr. 48'000
Vizeammann	Fr. 19'000	Fr. 23'000	Fr. 23'000	Fr. 26'000
Gemeinderat	Fr. 17'000	Fr. 21'000	Fr. 21'000	Fr. 23'000

Zusammengefasst muss ich als abtretender Gemeindeammann, der ja nicht mehr davon profitieren kann, ganz objektiv feststellen:

1. Wir sprechen hier von einer moderaten Erhöhung und Entschädigungen, welche eher dem unteren Marktwertsegment entsprechen. Eine Erhöhung zum heutigen Zeitpunkt macht Sinn – Corona-Krise hin oder her.
2. Wenn wir heute keine Anpassung vornehmen, wird die Schere zu anderen Gemeinden in vier Jahren noch grösser sein.
3. Die Anforderungen an Gemeinderäte steigen zeitlich und sachlich und eine Gemeinde braucht kompetente, motivierte Gemeinderäte, welche auch während dem Tag verfügbar sind. Das Gemeinderatsmandat ist kein Feierabendjob mehr.

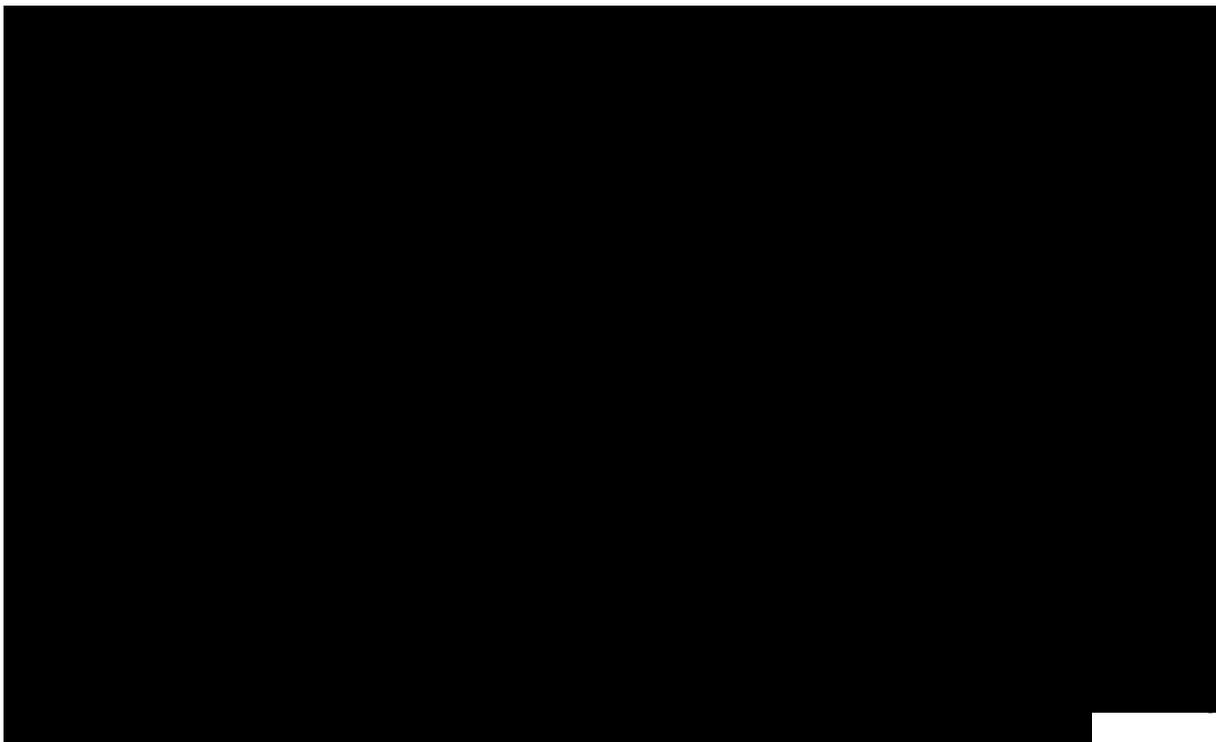
Ich empfehle Ihnen darum, dieser moderaten Erhöhung zuzustimmen und danke Ihnen für diese Wertschätzung gegenüber künftigen Mandatsträger.

In den vergangenen Jahren ist der Gemeinderat jeweils bei der Diskussion und Abstimmung zur Gemeinderatsbesoldung im Saal verblieben. Wir mussten feststellen, dass das nicht korrekt ist, weil ein persönliches Interesse der Gemeinderatsmitglieder vorliegt. Aus diesem Grund müssen diejenigen Gemeinderatsmitglieder, welche wieder kandidieren für die Diskussion und die Abstimmung in Ausstand treten. Diese Ausstandspflicht betrifft auch deren Ehegatten, Partner, eingetragene Partner, Eltern und Kinder mit ihren Ehegatten und eingetragenen Partnern. Da ich selber nicht mehr kandidiere muss ich den Saal nicht verlassen und kann die Abstimmung durchführen.

Die wieder kandidierenden Gemeinderatsmitglieder sowie die vorstehend aufgeführten Angehörigen verlassen den Saal.

Diskussion:





Die weitere Diskussion wird nicht gewünscht.

Antrag:

Die Gemeinderatsbesoldungen für die Amtsperiode 2022/2025 seien wie vorgeschlagen zu beschliessen.

Abstimmungsergebnis:

In der nachfolgenden offenen Abstimmung wird der gemeinderätliche Antrag mit 31 Ja- gegen 29 Nein-Stimmen angenommen.

Die sich im Ausstand befindenden Personen nehmen wieder Platz im Versammlungslokal und der Vorsitzende informiert diese über das Abstimmungsergebnis.

5. Anpassung Stellenplan für Gemeindeverwaltung

Vizeammann Mirjam Tinner

Ausgangslage

Eine an der Einwohnergemeindeversammlung vom 22. November 2019 für insgesamt sechs Verwaltungsabteilungen beantragte Erhöhung des Stellenplans um total 340 Stellenprocente wurde von der Versammlung lediglich in einer reduzierten Form gutgeheissen mit der Aufforderung, den Bedarf für die noch nicht bewilligten Pensen von insgesamt 100 % nochmals zu überprüfen und gegebenenfalls erneut Antrag zu stellen.

Um den tatsächlichen Bedarf für die nicht bewilligten Pensen zu verifizieren, hat der Gemeinderat in der Folge die Firma BDO AG mit einer Organisations- und Ressourcenanalyse beauftragt. Gleichzeitig wurde ein Pensenvergleich mit vier anderen Gemeinden ähnlicher Grösse und Struktur erstellt. Die aus besagter Analyse abgeleiteten Empfehlungen der BDO sahen in erster Linie organisatorische Massnahmen vor, mit welchen die Arbeitsprozesse optimiert und die Mitarbeitenden entsprechend entlastet werden sollten. Gleichzeitig wurde aufgezeigt, welche zusätzlichen Pensen auch nach Umsetzung der vorerwähnten Optimierungsmassnahmen erforderlich sind.

Dem Pensenvergleich unter den Gemeinden (Berikon, Ehrendingen, Frick und Strengelbach) konnte entnommen werden, dass Rapperswil als zweitgrösste Gemeinde des Vergleichs den gemessen an der Einwohnerzahl kleinsten Personalbestand aufweist. Seit November 2019 ist die Rapperswiler Einwohnerzahl wiederum um 160 Personen auf neu 5'655 Einwohner im Februar 2021 angewachsen. Wenn sie sich im Dorf umsehen, stellen sie eine nach wie vor rege Bautätigkeit fest.

Die von der BDO AG empfohlenen Massnahmen wurden in einer Klausurtagung des Gemeinderates mit der Geschäftsleitung besprochen und anschliessend durch den Gemeinderat zur etappierten Umsetzung verabschiedet. Gleichzeitig wurde die Geschäftsleitung beauftragt, den Stellenplan und die Organisation der Abteilungen mit Personalbedarf im Hinblick auf die Einwohnergemeindeversammlung vom 4. Juni 2021 nochmals zu überprüfen und die zusätzlich nötigen Pensen zu definieren. Dem Bericht kann zusammenfassend und sinngemäss Folgendes entnommen werden:

Zentrale Dienste

Der Arbeitsplatz der Leiterin Einwohnerdienste befindet sich neu im Büro der Gemeindekanzlei. Somit konnte eine verbesserte Stellvertretungsregelung erzielt werden. Es konnten jedoch keine zusätzlichen Ressourcen innerhalb der Zentralen Dienste «freigesetzt» werden. Eine Entlastung von der Stellvertretungsfunktion für die Bauverwaltung und von der Baugesuchsaufgabe war infolge der vakanten Leitungsfunktion in der Bauverwaltung ebenfalls nicht möglich. Nach wie vor fehlen personelle Ressourcen für bestehende eigene Aufgaben (Kommunikation, Personalführung, Betreuung Webseite, etc.) sowie für die Übernahme von Querschnittsaufgaben (Führung Geschäftsleitung, Vorbereitung strategische und operative Planungsmassnahmen zu Händen des Gemeinderates etc.). Dies führt zu Pendenzen, welche richtigerweise von der Finanzkommission angesprochen wurden, z.B. IKS. So wird aktuell für die Zentralen Dienste die Schaffung eines zusätzlichen Arbeitspensums von 40 % beantragt.

Abteilung Finanzen und Informatik

In Anlehnung an den Beschluss des Gemeinderates wurde die Auslagerung einzelner Aufgabenbereiche und Arbeiten geprüft und soweit wie möglich umgesetzt. Ebenfalls geprüft und vorbereitet wurde eine räumliche Auslagerung der Energieverrechnung in die Technischen Betriebe (50 %-Pensum) und – in Anlehnung an diesen Schritt – die Optimierung der

Aufgabenzuteilung innerhalb der Abteilung Finanzen und Informatik. Dies auch im Hinblick auf den Ende 2021 bevorstehenden Austritt einer langjährigen Teilzeitmitarbeiterin. Mit einer Aus- bzw. der internen Umlagerung der Energieverrechnung können alle Aufgaben des Zählerwesens und der Energieverrechnung in den Technischen Betrieben vereinigt, unnötige Schnittstellen und Doppelspurigkeiten eliminiert und eine Optimierung der Abläufe erreicht werden. Die räumliche Umlagerung dieser bereits heute zu den Technischen Betrieben gehörende Aufgabe löst keinen zusätzlichen Pensenbedarf aus.

Mit der gleichzeitigen Neuzuteilung der buchhalterischen Aufgaben innerhalb der Abteilung Finanzen und Informatik sollen die interne Stellvertretung verbessert, der Abteilungsleiter entlastet und mit Hilfe einer Pensenerhöhung von 40 % die Voraussetzungen geschaffen werden, damit alle Aufgaben fristgerecht und professionell erledigt werden können.

Technische Betriebe

Im Zusammenhang mit der vorerwähnten Auslagerung der Energieverrechnung in die Technischen Betriebe besteht die Absicht, den betreffenden Mitarbeiter nebst seiner bisherigen Aufgabe zusätzlich mit administrativen Arbeiten des Fachspezialisten Energieversorgung zu betrauen. Als Folge davon wird die derzeit ohnehin vakante Stelle des Fachspezialisten Energieversorgung auf ein 50-Prozent-Pensum für die handwerklichen Aufgaben reduziert. Die Umlagerung der Energieverrechnung hat daher keinen Einfluss auf den Stellenplan der Technischen Betriebe.

Abteilung Steuern

Gestützt auf die bereits im Frühjahr 2019 auf 3'250 Personen angestiegene Anzahl der Steuerpflichtigen hat der Gemeinderat der Gemeindeversammlung im November 2019 eine Pensenerhöhung um 20 Prozent beantragt. Seither ist die Anzahl der Steuerpflichtigen kontinuierlich weiter angestiegen und liegt mittlerweile bei 3'350 Personen. Gemessen am kantonalen Richtwert von 1'000 Steuerpflichtigen pro 100 %-Stelle wird eine Pensenerhöhung um 40 % beantragt.

Bauverwaltung

In ihrer Analyse hat die BDO die bei der Bauverwaltung vorhandenen Ressourcen von derzeit 160 Stellenprozenten als ungenügend beurteilt und empfohlen, nebst einer zwanzigprozentigen Pensenerhöhung eine qualifizierte Stellvertretung des Abteilungsleiters intern zu schaffen oder extern zu organisieren. Die Geschäftsleitung weist diesbezüglich darauf hin, dass eine abteilungsinterne Stellvertretung des Bauverwalters zwingend nötig ist. Auch hier gilt, dass sich die Bautätigkeit in Rapperswil auf sehr hohem Niveau eingependelt hat und in absehbarer Zeit keine Veränderungen zu erwarten sind. Für die Bauverwaltung wird eine Pensenerhöhung um 40 % beantragt.

Soziale Dienste

Im Rahmen einer im Frühjahr 2019 erstellten externen Organisationsanalyse für die Sozialen Dienste wurde ein Pensumbedarf von 300 % ermittelt. Zusätzlich zu den bereits bestehenden zwei Vollzeitstellen genehmigte die Einwohnergemeindeversammlung vom 22. November 2019 vorab ein Pensum von 80 Stellenprozenten. Diese Teilzeitstelle wurde im Juni 2020 besetzt, sodass derzeit ein Personalbestand von 280 Stellenprozenten besteht. Trotz der Schaffung dieser zusätzlichen Stelle sind die Sozialen Dienste auf die 20-prozentige Ergänzung des Pensums angewiesen, zumal auch nach Einführung der Fallführungssoftware «KlibNet» Aufgaben anstehen, für welche aktuell noch keine Ressourcen vorhanden sind, welche aber genauso in den Aufgabenbereich der Sozialen Dienste fallen. Besonders zu erwähnen sind hier die seit Einführung der Integrationsagenda des Bundes an die Gemeinden delegierten Aufgaben. Für die Sozialen Dienste wird daher eine Pensenerhöhung um 20 % beantragt.

Vor der Zusammenfassung erlauben Sie mir noch einige persönliche Worte: In Rapperswil besteht eine schlanke und effiziente Verwaltung. Das ist vom Gemeinderat bewusst so gewählt worden. Wenn jedoch Mitarbeitende regelmässig Überstunden leisten müssen und diese in einem späteren Zeitpunkt nicht kompensieren können, dann ist die Arbeitslast zu gross. Der Gemeinderat als Arbeitgeber hat die Verpflichtung, den Mitarbeitenden eine Arbeitssituation ohne permanente und monatelange Überlastung anzubieten. Die Arbeitnehmenden hoffen, dass diese Situation erkannt und von Seiten der Arbeitgeberin korrigiert wird. Als fairer Arbeitgeber sind wir verpflichtet, gegenüber unseren guten und loyalen Mitarbeitenden eine Verbesserung zu erreichen.

Zusammenfassung

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ist folgende Erhöhung des Stellenplans der Gemeindeverwaltung per 1. Januar 2022 erforderlich:

Zentrale Dienste	40 Prozent
Abteilung Finanzen und Informatik	40 Prozent
Abteilung Steuern	40 Prozent
Abteilung Bauverwaltung	40 Prozent
Abteilung Soziale Dienste	<u>20 Prozent</u>
Total	<u>180 Prozent</u>

Gemeindeammann Rudolf Hediger dankt für die Ausführungen von Mirjam Tinner und informiert, dass sich die Mitarbeitenden der Verwaltungsabteilungen, welche von einer Erhöhung der Stellenpensen profitieren könnten, gemäss Gemeindegesetz in Ausstand begeben müssen. Das betrifft auch deren Ehegatten, Partner, eingetragene Partner, Eltern und Kinder mit ihren Ehegatten und eingetragenen Partnern. Konkret betrifft dies Patrizia Sandmeier, Gemeindeschreiber-Stv., Jürg Lüscher, Finanzen und Informatik, und David Fiore, Leiter Bau, Planung und Umwelt. Gemeindeschreiber Marco Landert bleibt als Protokollführer anwesend und verlässt dann vor der Abstimmung den Saal.

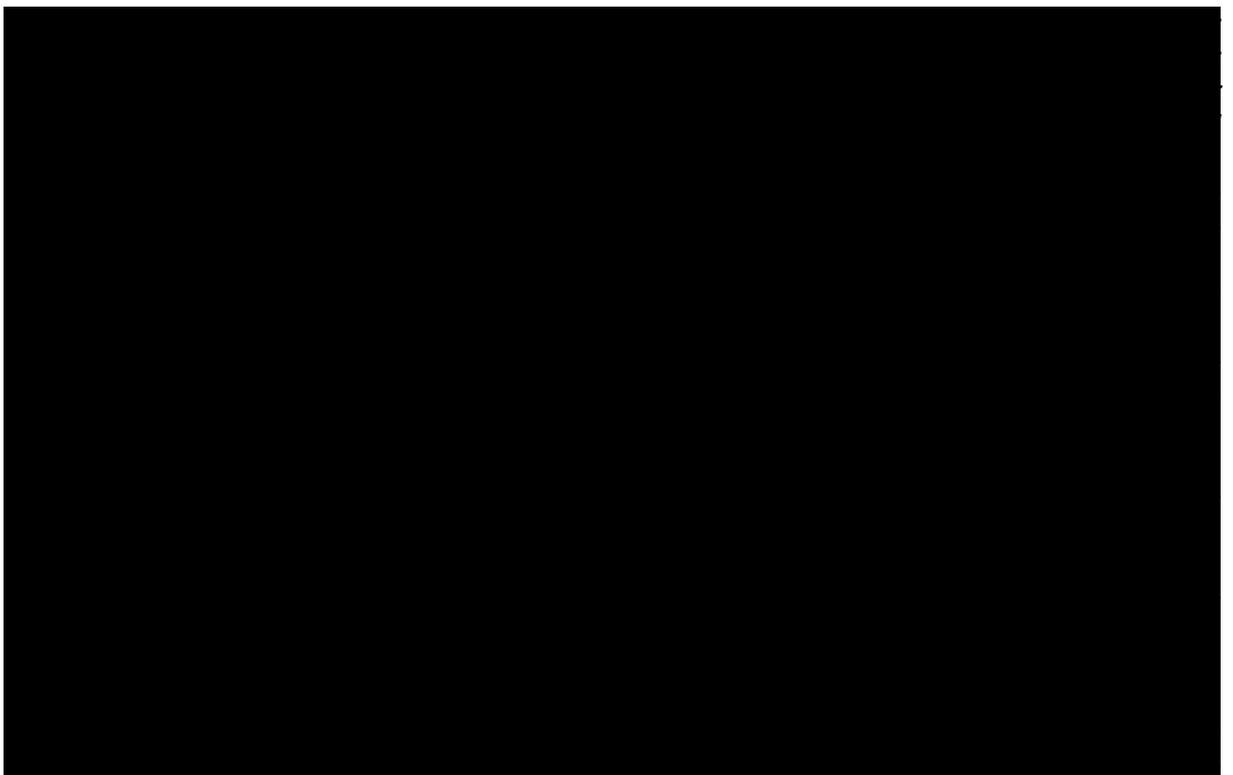
Antrag:

Für die geplanten Pensenerhöhungen sei der Stellenplan der Gemeindeverwaltung Rapperswil um 180 Stellenprocente zu erhöhen. Der Gemeinderat sei zu ermächtigen, das benötigte Personal anzustellen.

Diskussion:

[REDACTED]

[REDACTED]



[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Abstimmungen:

1. Abstimmung Antrag FDP

Der Antrag der FDP lautet wie folgt:

Der Stellenplan sei um maximal 60 % zu erhöhen, wovon 40 % der Abteilung Steuern und 20 % der Bauverwaltung zugeteilt werden sollen. Der Gemeinderat sei zu ermächtigen, das benötigte Personal anzustellen.

Der Antrag der FDP wird mit 48 Ja- gegen 12 Nein-Stimmen angenommen.

2. Abstimmung Antrag Gemeinderat

Der Antrag des Gemeinderates lautet wie folgt:

Für die geplanten Pensenerhöhungen sei der Stellenplan der Gemeindeverwaltung Rupperswil um 180 Stellenprozente zu erhöhen. Der Gemeinderat sei zu ermächtigen, das benötigte Personal anzustellen.

Der Antrag des Gemeinderates wird mit 20 Ja- gegen 44 Nein-Stimmen abgelehnt.

Der Vorsitzende stellt fest, dass der Antrag des Gemeinderates somit abgelehnt und der Antrag der FDP angenommen worden ist. Der Gemeinderat ist damit ermächtigt, den Stellenplan um max. 60 % zu erhöhen, wovon 40 % der Abteilung Steuern und 20 % der Bauverwaltung zugeteilt werden sollen.

6. Anpassung Reglement über die Finanzierung der Erschliessungsanlagen und der spezialfinanzierten Betriebe

Gemeinderat Daniel Marti

Ich darf Ihnen das kommunale Reglement über die Finanzierung der Erschliessungsanlagen und der spezialfinanzierten Betriebe vorstellen. Konkret geht es im Detail einzig um die Gebühren im Bereich Abwasser. Gerne erläutere ich Ihnen die Ausgangslage, anschliessend mache ich zusätzliche Ausführungen zu den wichtigsten Anpassungen im Reglement und zeige Ihnen vor der allfälligen Diskussion und Abstimmung noch die Konsequenzen und Auswirkungen für den spezialfinanzierten Bereich (Abwasserkasse). In der Gemeinde Rupperswil liegen zwei Gerichtsurteile vor. Ein Urteil direkt gegen die Gemeinde Rupperswil bzw. gegen das Abwasserreglement. Wie Sie vielleicht wissen, werden bei einem Neubau verschiedene Flächen berechnet, welche als Grundlage für die Berechnung der Abwasseranschlussgebühr dienen. Beim Abbruch eines Gebäudes und Neubau auf dem gleichen Grundstück können beim Neubau gewisse Gebühren, die bereits für das Abbruchobjekt bezahlt worden sind, in Abzug gebracht werden. Bei der Gebäudegrundfläche und bei den Hartflächen sind diese Abzüge im Reglement von Rupperswil als nicht zulässig erklärt worden. Bei dieser Regelung ist vom Gericht eine Diskrepanz festgestellt worden, weil damit der Gleichberechtigungsgrundsatz verletzt werde. Diese Lücke im Reglement muss durch entsprechende Reglementsergänzungen behoben werden. Beim zweiten Fall geht es um Dachflächen, sogenanntes Sauberwasser. Beispiel: Bei der Erstellung eines Carports müssen die Abwasseranschlussgebühren für die neue Dachfläche bezahlt werden. Sofern dieses Abwasser nicht in die Kanalisation eingeleitet, sondern auf dem eigenen Grundstück in einer Versickerungsanlage abgeführt wird, werden gemäss Reglement der Gemeinde Rupperswil 50 % der Abwasseranschlussgebühren erlassen. Dazu gibt es in anderen Gemeinden mehrere Gerichtsurteile, mit der Feststellung, dass keine Gebühren erhoben werden dürfen, wenn kein Anschluss an das Kanalisationsnetz erfolgt. Aus diesen Gründen hat der Gemeinderat entschieden, das Abwasserreglement der Gemeinde Rupperswil mit juristischer Begleitung zu überarbeiten. Generell sind die Bezeichnungen (Begriffe) vereinheitlicht worden. Dies hat auch

dazu geführt, dass im Bereich der Ökonomiegebäude Korrekturen und Konkretisierungen erfolgt sind. Zusammenfassung: Neu werden bei einem Abbruch alle bisherigen Flächen für einen späteren Neubau angerechnet und es muss nur eine allfällige Mehrfläche nachbezahlt werden. Bei Versickerung auf dem eigenen Grundstück wird auf die Verrechnung von Anschlussgebühren verzichtet bzw. es werden nur Gebühren verrechnet für diejenigen Flächen, welche an die Kanalisation angeschlossen sind. Die entsprechenden Reglementsanpassungen sind aus der Botschaftsvorlage ersichtlich. Beim ersten Fall „Abbruch und Neubau“ sind pro Jahr nur wenig Fälle zu erwarten. Die finanzielle Einbusse beträgt für die Gemeinde ca. CHF 10'000.00. Ein anderes Bild ergibt sich bei der Versickerung auf dem eigenen Grundstück. Aufgrund der Baugesuche im letzten Halbjahr sind die finanziellen Konsequenzen mit einem Betrag von CHF 120'000.00 berechnet worden. Diese Einbussen können von der Gemeinde ohne Gegenmassnahmen verkraftet werden, weil die spezialfinanzierte Abwasserrechnung über ein gutes finanzielles Polster verfügt.

Reglementsanpassungen

§ 17 Abs. 4

Bisherige Fassung:	Neue Fassung:
<p><i>Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, wird die Anschlussgebühr Wasser und Abwasser für die erweiterte Fläche nach Abs. 3 erhoben. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung.</i></p>	<p><i>Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, wird die Anschlussgebühr Wasser und Abwasser für die erweiterte Fläche nach Abs. 3 erhoben. <u>Bei der Anschlussgebühr Abwasser wird zusätzlich die durch die baulichen Veränderungen bedingte Erhöhung der in die Kanalisation entwässerten Gebäudegrundfläche und der in die Kanalisation entwässerten Hartfläche berücksichtigt.</u> Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung.</i></p>

§ 17 Abs. 5 und 6

Bisherige Fassung:	Neue Fassung:
<p>⁵ <i>In Fällen, wo die Berechnungsart nach der anrechenbaren Bruttogeschossfläche die besonderen Verhältnisse zu wenig berücksichtigt (z.B. Fabriken, Gewerbebauten, Lagerbauten mit geringem Wasserverbrauch) wird die Anschlussgebühr Wasser und Abwasser aufgrund des Wasserverbrauchs während ein bis drei Jahren ermittelt. Die Anschlussgebühr pro m3 jährlichem Wasserverbrauch wird im Anhang 1 festgelegt.</i></p>	<p>⁵ <i>In Fällen, wo die Berechnungsart nach der anrechenbaren <u>Bruttogeschossfläche Geschossfläche</u> die besonderen Verhältnisse zu wenig berücksichtigt (z.B. Fabriken, Gewerbebauten, Lagerbauten mit geringem Wasserverbrauch) wird die Anschlussgebühr Wasser und Abwasser aufgrund des Wasserverbrauchs während ein bis drei Jahren ermittelt. Die Anschlussgebühr pro m3 jährlichem Wasserverbrauch wird im Anhang 1 festgelegt.</i></p>
<p>⁶ <i>Bei landwirtschaftlichen Bauten wird die Anschlussgebühr nach der Bruttogeschossfläche nur für Wohnbauten erhoben. Für Ökonomiegebäude gilt Abs. 5. Bei Ersatz- und Erweiterungsbauten von Ökonomiegebäuden wird die Anschlussgebühr für die Wasserversorgung anhand der zusätzlichen Gebäudegrundfläche bemessen (siehe Anhang 1).</i></p>	<p>⁶ <i>Bei landwirtschaftlichen Bauten wird die Anschlussgebühr nach der <u>Bruttogeschossfläche anrechenbaren Geschossfläche</u> nur für Wohnbauten erhoben. Für Ökonomiegebäude <u>bemisst sich die Anschlussgebühr für die Wasserversorgung nach der Gebäudegrundfläche (siehe Anhang 1).</u> Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer <u>bereits angeschlossenen Baute ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen</u></i></p>

	<u>entsprechend der durch die baulichen Veränderungen bedingten Erhöhung der Gebäudegrundfläche, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Wasserversorgung mehr beansprucht wird. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung.gilt Abs. 5. Bei Ersatz und Erweiterungsbauten von Ökonomiegebäuden wird die Anschlussgebühr für die Wasserversorgung anhand der zusätzlichen Gebäudegrundfläche bemessen (siehe Anhang 1).-</u>
--	--

Der Anhang 1 zu § 17 ist sinngemäss anzupassen.

§ 17 Abs. 8

Bisherige Fassung:	Neue Fassung:
Die Anschlussgebühr Abwasser für die Gebäudegrundfläche und entwässerte Hartflächen wird um 50 % reduziert, wenn das Sauberwasser direkt abgeleitet oder versickert wird.	<u>Die Anschlussgebühr Abwasser für die Gebäudegrundfläche und entwässerte Hartflächen wird um 50 % reduziert, wenn das Sauberwasser direkt abgeleitet oder versickert wird.</u>

Der Anhang 1 zu § 17 ist sinngemäss anzupassen.

§ 43 Abs. 1 und 2

Bisherige Fassung:	Neue Fassung:
<p>¹ Dieses von der Gemeindeversammlung am 2. September 2020 revidierte Reglement über die Finanzierung der Erschliessungsanlagen und der spezialfinanzierten Betriebe tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Alle bisherigen Bestimmungen gelten als aufgehoben</p> <p>² Auf diesen Zeitpunkt sind das Wasserreglement vom 18. Juni 1986, das Abwasserreglement vom 1. Dezember 1995, das Reglement zur Erhebung von Strassenbaubeiträgen vom 9. Juni 2000, das Elektrizitätsreglement vom 5. Juni 2009, das Reglement zur Abfallbewirtschaftung vom 14. Juni 1991 und das Reglement über die Erhebung von Baubeiträgen an die Erstellung von Lärmschutzwänden vom 2. Dezember 2005 mit den jeweiligen Gebühren-tarifen aufgehoben.</p> <p>³ (...)</p>	<p>¹ <u>Dieses von der Gemeindeversammlung am 2. September 2020, Juni 2021 revidierte Reglement über die Finanzierung der Erschliessungsanlagen und der spezialfinanzierten Betriebe tritt am 1. Januar-August 2021 in Kraft. Die bisherige Fassung vom 2. September 2020 wird auf diesen Zeitpunkt hin aufgehoben. Alle bisherigen Bestimmungen gelten als aufgehoben</u></p> <p>² <u>Auf diesen Zeitpunkt sind das Wasserreglement vom 18. Juni 1986, das Abwasserreglement vom 1. Dezember 1995, das Reglement zur Erhebung von Strassenbaubeiträgen vom 9. Juni 2000, das Elektrizitätsreglement vom 5. Juni 2009, das Reglement zur Abfallbewirtschaftung vom 14. Juni 1991 und das Reglement über die Erhebung von Baubeiträgen an die Erstellung von Lärmschutzwänden vom 2. Dezember 2005 mit den jeweiligen Gebühren-tarifen aufgehoben.</u></p> <p><u>³⁻² (...)</u></p>

Die **Diskussion** zu diesem Geschäft wird **nicht gewünscht**.

Antrag:

Der Anpassung des Reglements über die Finanzierung der Erschliessungsanlagen und der spezialfinanzierten Betriebe inklusive der betroffenen Anhänge gemäss vorstehenden Erläuterungen sei zuzustimmen.

Abstimmung:

In offener Abstimmung wird der gemeinderätliche Antrag einstimmig angenommen.

7. Anpassung Wasserreglement

Gemeindeammann Rudolf Hediger

Im Zusammenhang mit der Einführung von Smartmeter für die Ablesung des Strom- und Wasserverbrauchs und die Übermittlung von Daten stellt sich auch die Frage des Datenschutzes. Diese Erfahrung hat unsere Nachbargemeinde Auenstein gemacht, welche durch ein Gerichtsurteil dazu verpflichtet wurde, eine technische Übertragung der Daten nur zum Zeitpunkt der Ablesung und nicht dauernd sicherzustellen und die notwendigen Reglemente entsprechend anzupassen.

Aufgrund dieser Situation hat der Gemeinderat die Reglemente der Gemeinde Rapperswil überprüft.

Im Elektrizitätsreglement wurde an der Sommergemeinde 2020 eine entsprechende Redaktion des § 14 Messung des Energieverbrauchs Absatz 6 Intelligente Messsysteme Folgendes geregelt:

«Die EVR kann nach den Voraussetzungen der Stromversorgungsverordnung bei ihren Kunden intelligente Messsysteme einsetzen, welche eine detaillierte Auswertung des Energiebezugs pro Kunde in verschiedenen Intervallen und zudem eine Fernauslesung ermöglichen. Die Übertragung der Daten an die EVR erfolgt verschlüsselt.»

Entsprechend muss nun auch noch das Wasserreglement angepasst werden. Die Formulierung wurde durch einen Rechtsanwalt vorgenommen und betrifft die §§ 30 und 32.

Im § 30 wird lediglich vorgesehen, dass neben mechanischen auch elektronische Wasserzähler eingesetzt werden können.

Im § 32 wird vor allem explizit geregelt, dass bei einer Fernablesung der Wert des Wasserverbrauchs am Tag der Ablesung erhoben, elektronisch übermittelt und anschliessend für die Rechnungsstellung verwendet werden darf.

Bisherige Fassung:	Neue Fassung:
<p>§ 30 1 Die WVR baut auf ihre Kosten in jedes an ihr Versorgungsnetz angeschlossene Gebäude einen geprüften und plombierten Wasserzähler ein. Dieser bleibt Eigentum der WVR und wird von ihr unterhalten. Die WVR bestimmt den Ort der Installation und die Grösse des Zählers. Ist ein Standort im Innern des Gebäudes zur Unterbringung des</p>	<p>§ 30 1 Die WVR baut auf ihre Kosten in jedes an ihr Versorgungsnetz angeschlossene Gebäude einen geprüften und plombierten <u>mechanischen oder elektronischen</u> Wasserzähler ein. Dieser bleibt Eigentum der WVR und wird von ihr unterhalten. Die WVR bestimmt den Ort der Installation und die Grösse des Zählers. Ist ein Standort im</p>

<p><i>Wasserzählers nicht möglich, bewilligt die WVR einen besonderen Schacht und bestimmt Ort, Art und Grösse desselben. Die Bau- und Unterhaltskosten für den Schacht gehen zu Lasten des Gebäudeeigentümers.</i></p> <p>² (...)</p> <p>³ (...)</p> <p>§ 32</p> <p><i>Das Ablesen des Wasserzählerstandes erfolgt in regelmässigen Zeitabständen durch das von der WVR damit beauftragte Personal. Der Gemeinderat bestimmt die Ableseperiode.</i></p>	<p><i>Innern des Gebäudes zur Unterbringung des Wasserzählers nicht möglich, bewilligt die WVR einen besonderen Schacht und bestimmt Ort, Art und Grösse desselben. Die Bau- und Unterhaltskosten für den Schacht gehen zu Lasten des Gebäudeeigentümers.</i></p> <p>² (...)</p> <p>³ (...)</p> <p>§ 32</p> <p><i>Das Ablesen des Wasserzählerstandes erfolgt in regelmässigen Zeitabständen durch das von der WVR damit beauftragte Personal, <u>durch Selbstablesung oder via elektronische Fernablesung. Bei der elektronischen Fernablesung wird der Wert des Wasserverbrauchs am Tag der Ablesung erhoben, elektronisch übermittelt und anschliessend für die Rechnungsstellung verwendet.</u> Der Gemeinderat bestimmt die Ableseperiode.</i></p>
--	---

Die **Diskussion** zu diesem Geschäft wird **nicht gewünscht**.

Antrag:

Der Anpassung des Wasserreglements gemäss vorstehenden Erläuterungen sei zuzustimmen.

Abstimmung:

In offener Abstimmung wird der gemeinderätliche Antrag einstimmig angenommen.

8. Genehmigung «Gemeindevertrag über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz Lenzburg Seetal»

Gemeinderat Erich Hediger

Ausgangslage

Der Regierungsrat hat am 10. September 2014 der "Konzeption Zivilschutz Kanton Aargau 2013" zugestimmt. Diese wurde auf den 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt. Damit wurden die Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz (AMB) des Kantons Aargau sowie die Gemeinden mit der Umsetzung beauftragt. Die Konzeption beinhaltet u.a. die Reduktion der Anzahl Zivilschutz- und Bevölkerungsschutzregionen von heute 22 auf 12 Regionen.

Hauptgründe für die Neukonzeption sind die sinkenden Bestände, die tiefen Rekrutierungsquoten, die Professionalisierung der Führung sowie die Strategie des Bundes (Bev S/ZS 2015+).

Vorgehen

Aufgrund der vom Regierungsrat beschlossenen Konzeption besteht in den Organisationen «Seetal» und «Lenzburg» Handlungsbedarf. Als Hauptziel wird angestrebt, dass sich beide Organisationen innerhalb der vorgegebenen Frist zu einer Organisation, nämlich zur „Bevölkerungsschutzregion Lenzburg Seetal“ zusammenschliessen. Beide Regionalen Bevölkerungsschutzkommissionen und alle Gemeinderäte haben der hier vorliegenden Vorlage zugestimmt. Das Geschäft wird in allen Gemeinden an den Sommer-Gemeindeversammlungen behandelt.

Weitere Eckpunkte:

- Vertragsparteien sind insgesamt 24 Gemeinden.
- Lenzburg als Leitgemeinde übernimmt die organisatorischen und administrativen Aufgaben der Bevölkerungsschutzregion Lenzburg Seetal.
- Jede Vertragsgemeinde ist mit dem Ressortvorsteher Bevölkerungsschutz in der Regionalen Bevölkerungsschutzkommission (RBK) vertreten. Das Präsidium der Kommission steht der Leitgemeinde zu. Die Kommission konstituiert sich im Übrigen selbst.
- Als Verwaltungs- und Vollzugsorgan der RBK wird ein aus 7 - 9 Mitgliedern bestehender Lenkungsausschuss unter dem Präsidium der Leitgemeinde gebildet. Vom Gemeinderat Rapperswil wird eine Einsitznahme in der RBK angestrebt.
- Die kantonale Konzeption gibt ab 60'000 Einwohnern eine Bataillonsstruktur für die ZSO vor, mit der Vorgabe von 500 Stellenprozenten. Rapperswil war damit nicht einverstanden und hat sich in der Zivilschutzkommission für eine schlankere Version eingesetzt. Heute werden die ZSO Lenzburg und Seetal mit 215 Stellenprozenten geführt. Innerhalb der neuen ZSO-Region ist per 31. Dezember 2018 ein Bevölkerungsbestand von 69'298 Personen zu verzeichnen. Damit liegen wir deutlich über dem kantonalen Wert von 60'000 Einwohnern. Der Sollbestand beträgt 436 Zivilschützer. Mit 280 Stellenprozenten konnte eine sehr schlanke Führungsstruktur geschaffen werden.
- Der gemeinsame Aufwand und Ertrag wird im Verhältnis zur Bevölkerungszahl auf die Vertragsgemeinden verteilt.
- Der Gemeindevertrag über den regionalen Bevölkerungsschutz und Zivilschutz Region Lenzburg vom 6. Dezember 2012 und der Gemeindevertrag über den regionalen Bevölkerungsschutz und Zivilschutz Seetal vom 28. August 2006 werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Vertrags aufgehoben.

Kosten

Die Kosten pro EinwohnerIn werden wie folgt geschätzt (in Fr.):

	Vor Fusion		Nach Fusion
	Budget 2020	Budget 2021	Allgemeinbudget 2022*
ZSO Lenzburg	13.49	15.55	13.46
RFO Lenzburg	0.97	0.70	1.11
Total BSR Lenzburg	14.46	16.25	14.57
ZSO Seetal	13.86	14.18	13.46
RFO Seetal	1.19	1.17	1.11
Total BSR Seetal	15.05	15.35	14.57

	Vor Fusion		Nach Fusion
	Budget 2020	Budget 2021	Allgemeinbudget 2022*
Ø ZSO	13.68	14.87	13.46
Ø RFO	1.08	0.93	1.11
Ø Gesamtregion	14.76	15.80	14.57

* Kosten Grundbetrieb ohne Anschaffungen

Die angestrebten Gesamtkosten von Fr. 14.57 pro EinwohnerIn liegen weit unter dem kantonalen Durchschnitt von Fr. 21.00 bis Fr. 25.00. Ermöglicht wurde dies u.a. auch wegen der von Rapperswil geforderten schlanken Führungsstruktur.

Vorbehalt

Im Hinblick auf den eher unwahrscheinlichen Fall, dass eine oder mehrere Vertragsgemeinden dem Vertrag nicht zustimmen, wird der Vertrag mit den zustimmenden Gemeinden trotzdem abgeschlossen. Der Regierungsrat hat dann die Möglichkeit, die ablehnende/n Gemeinde/n im Sinne einer Ersatzvornahme zu einem Beitritt zu verpflichten.

Diskussion:

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Antrag:

Dem Gemeindevertrag über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz Lenzburg Seetal per 1. Januar 2022 sei zuzustimmen.

Abstimmung:

In offener Abstimmung wird der gemeinderätliche Antrag einstimmig genehmigt.

9. Genehmigung Satzungsänderungen für Gemeindeverband Kreisschule Lotten

Vizeammann Mirjam Tinner

Mit der Volksabstimmung vom 27. September 2020 hat das Aargauer Stimmvolk über die Neuorganisation der Führungsstrukturen der Aargauer Volksschule abgestimmt. Mit der Annahme dieser Vorlage werden die Schulpflegen im Aargau per 31. Dezember 2021 abgeschafft. Die Kompetenzen und Aufgaben der Schulpflege gehen damit auf den Gemeinderat über.

Der Bereich unserer Primarschule ist in der Gemeindeordnung geregelt. Da in der Primarschule nur eine formelle Anpassung an die Gemeindeordnung erforderlich ist, kann diese Anpassung «Verantwortlichkeit von der Schulpflege zum Gemeinderat» mit einer Fussnote in der Gemeindeordnung erfolgen und muss nicht der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung unterbreitet werden.

Anders ist dieser Vorgang bei der Kreisschule. Die Kreisschule Lotten gründet auf Satzungen und besteht aus den drei Gemeinden Hunzenschwil, Rupperswil und Schafisheim. Somit muss jede Satzungsänderung in den drei Gemeinden der Gemeindeversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden. Der Hauptschulstandort ist Rupperswil und die Sitzgemeinde ist Schafisheim. Aktuell ist es so, dass der Kreisschulpflege Lotten je ein Vertreter des Gemeinderates aus den drei Gemeinden überstellt ist. Gemäss Gesetz werden die Kompetenzen und die Aufgaben an die nächst höhere Instanz und somit an den Verbandsvorstand übertragen. Analog der Regelung für die Primarschule, wo neu der Gemeinderat verantwortlich ist. Der Verbandsvorstand der Kreisschule Lotten hat die Satzungen der Kreisschule überarbeitet. Die Satzungen mussten in verschiedenen Bereichen angepasst werden. In erster Linie ist die Funktion der Kreisschulpflege gestrichen und durch den Verbandsvorstand ersetzt worden. Daneben mussten einige Anpassungen an die neusten gesetzlichen Vorgaben erfolgen. Der Verbandsvorstand hat sich auch bereits mit einer Delegation der Kreisschulpflege sowie der Schulleitung getroffen, um die zukünftige Führung der Kreisschule in einem Funktionendiagramm zu regeln. Das Funktionendiagramm soll Aufschluss darüber geben, welche Aufgaben und Kompetenzen von wem wahrgenommen werden. Das Funktionendiagramm kann später laufend geändert und den neuen Gegebenheiten angepasst werden. Bevor die Satzungen in den drei Gemeinden den Gemeindeversammlungen zur Abstimmung unterbreitet wurden, sind diese durch die Gemeindeabteilung vom Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau einer Vorprüfung unterzogen und als in Ordnung befunden worden. Nach der Zustimmung durch alle drei Verbandsgemeinden werden die Satzungen zur abschliessenden Genehmigung dem Regierungsrat des Kantons Aargau unterbreitet. Die vollständigen Satzungen mit den beantragten Änderungen konnten in den Auflageakten zur heutigen Gemeindeversammlung eingesehen werden.

Die **Diskussion** zu diesem Geschäft wird **nicht gewünscht**.

Antrag:

Den neuen Satzungen für die Kreisschule Lotten, gültig ab 1. Januar 2022, sei zuzustimmen.

Abstimmung:

In offener Abstimmung wird der Antrag ohne Gegenstimmen angenommen.

10. Genehmigung Verpflichtungskredit für Sanierung Werkleitungen Haldenweg

Gemeindeammann Rudolf Hediger

Der Auslöser für die Sanierung der Werkleitungen im Haldenweg ist die über 60 Jahre alte Wasserleitung, welche gemäss Generellem Wasserversorgungsprojekt mit erster Priorität ersetzt werden muss.

Der Gemeinderat hat deshalb die Bodmer Bauingenieure AG mit der Ausarbeitung eines Projektes beauftragt, wobei die Sanierung der diversen Werkleitungen möglichst durch die spezialfinanzierten Betriebe finanziert werden sollte, um so die steuerrelevante Gemeinde-rechnung zu entlasten.

Nebst dem Ersatz der Grauguss-Wasserleitung mit einer Kunststoffleitung und der Hausanschlussleitungen im Strassenbereich sollen auch diverse Sanierungsmassnahmen des Abwassersystems sowie eine Ergänzung der Elektrokabelanlage vorgenommen werden. Bei der Strassenbeleuchtung werden die Kandelaber ersetzt, ergänzt und an das neue Netz-trassee angeschlossen. Da die Strasse in einem schlechten Zustand ist, werden die Rand-abschlüsse und der Belag ersetzt. Details können der Vorlage entnommen werden.

Die private Abwassersammelleitung in der privaten Stichstrasse muss gemäss Gesetzgebung durch die Leitungseigentümer saniert werden. Entsprechende Gespräche zwischen den Leitungseigentümern und der Gemeinde sind bereits erfolgt, damit eine gute Lösung erreicht werden kann. Nach der Sanierung kann die Leitung durch die Gemeinde übernommen werden. Diese wäre dann künftig für Sanierungen zuständig.

Die Kosten für die Sanierungsarbeiten belaufen sich Total auf Fr. 578'500 inkl. Mehrwert-steuer. Dabei werden nur die Kosten von Fr. 39'000 steuerrelevant. Die übrigen Kosten werden von den spezialfinanzierten Betrieben getragen.

Strassenbeleuchtung	Fr. 39'000.00
Wasserversorgung	Fr. 190'500.00
Abwasserbeseitigung	Fr. 116'000.00
Elektrizitätsversorgung	Fr. 233'000.00
Total (inkl. MwSt.)	Fr. 578'500.00

Die **Diskussion** zu diesem Geschäft wird **nicht gewünscht**.

Antrag:

Für die Sanierung der Werkleitungen am Haldenweg sei ein Verpflichtungskredit von Fr. 578'500 (inkl. MwSt.) zuzüglich teuerungsbedingter Mehrkosten zu genehmigen

Abstimmung:

In offener Abstimmung wird der Antrag ohne Gegenstimmen angenommen.

11. Genehmigung Verpflichtungskredit für Sanierung Trafostation Sandweg

Gemeindeammann Rudolf Hediger

Gemäss der Investitionsplanung in der Elektroversorgung müssen in den kommenden Jahren diverse Trafostationen aufgrund vom Alter, der technischen Entwicklung und den gesteigerten Anforderungen an die Elektrizitätsversorgung erneuert werden.

Der Anfang dieses Erneuerungsprozesses wird mit der Sanierung der Trafostation am Sandweg gemacht. Die Anlage hat mit 35 Betriebsjahren das Lebensende erreicht. Aufgrund der Alterung, der Schwächung des Materials und der Entwicklung im Elektrizitätsbereich ist

der Wartungs- und Reparaturaufwand in den letzten Jahren stark angestiegen. Ersatzteile sind kaum mehr erhältlich und Servicepersonal, welches noch über die erforderlichen Kenntnisse verfügt nur noch bedingt verfügbar. Um die Betriebs- und Versorgungssicherheit weiterhin sicherzustellen, Ausbaureserven für künftige Bedürfnisse zu schaffen und die Personensicherheit bei Wartungs- und Reparaturarbeiten zu erhöhen, muss die Trafostation Sandweg zwingend vollständig saniert werden.

Ich verzichte darauf, Details zu den Arbeiten im Nieder- und Mittelspannungsbereich aufzuführen und verweise auf die Ausführungen in der Vorlage.

Die Kosten für die Sanierungsarbeiten wurden mit Total Fr. 200'000 inkl. Mehrwertsteuer veranschlagt.

Vorbereitungsarbeiten	Fr. 31'300.00
Gebäude/Baumeister	Fr. 21'600.00
Mittelspannungsanlage	Fr. 82'400.00
Niederspannungsanlage	Fr. 32'300.00
Div./Unvorhergesehenes	Fr. 11'400.00
Planungshonorar	Fr. 21'000.00
Total (inkl. MwSt.)	Fr. 200'000.00

Die **Diskussion** zu diesem Geschäft wird **nicht gewünscht**.

Antrag:

Für die Sanierung der Trafostation am Sandweg sei ein Verpflichtungskredit von Fr. 200'000 (inkl. MwSt.) zuzüglich teuerungsbedingter Mehrkosten zu genehmigen

Abstimmung:

In offener Abstimmung wird der Antrag ohne Gegenstimmen angenommen.

12. Verschiedenes

Vom Gemeinderatstisch aus werden folgende Mitteilungen gemacht.

Personelles

Seit der letzten Gemeindeversammlung sind im Personalwesen folgende Mutationen erfolgt:

- In der Abteilung Steuern wurde per 1. März Frau Jeannine Riesen, wegen einer Mutterschaft, durch Herrn Armando Janko abgelöst.
- Per 1. Juni übernimmt Herr David Fiore die Nachfolge von Herrn Ramon Pedrini als Bereichsleiter Bau, Planung und Umwelt und Bauverwalter. Herr Fiore ist gleichzeitig Mitglied der Geschäftsleitung.
- Auf der Abteilung Finanzen wird Frau Marianne Sigrist per Ende Jahr frühzeitig in den Ruhestand treten. Deshalb und im Zusammenhang mit einer Reorganisation der Abteilung Finanzen im Bereich der spezialfinanzierten Betriebe wird Herr Simon Gerber in den Technischen Betrieben integriert und neu eine 100%-Stelle mit Frau Ursula Spörri als Stv. Abteilung Finanzen per 1. September angestellt. Ohne die beantragte 40% Stelle für die Abteilung Finanzen konnte dieser personelle und organisatorische Wechsel pensenneutral vollzogen werden.
- Beim Hauswartdienst wird per 1. Juli Herr Daniel Hächler durch Herrn Fabian Merz ersetzt.

Bau- und Nutzungsordnung

Die Bau- und Nutzungsordnung befindet sich aktuell immer noch beim Regierungsrat. Gemäss Auskunft soll die Behandlung im Laufe dieser Woche oder in einer der nächsten Wochen erfolgen. Wegen einer Einwendung, war das Genehmigungsverfahren nicht schneller möglich. Zurzeit ist der Gemeinderat daran, eine Zentrumsplanung einzuleiten und so die Grundlage für die entsprechenden Gestaltungspläne zu schaffen.

SBB Tageskarten Gemeinde

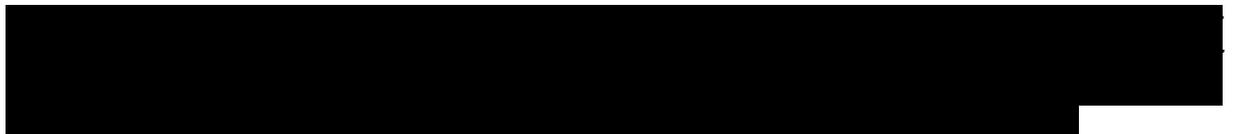
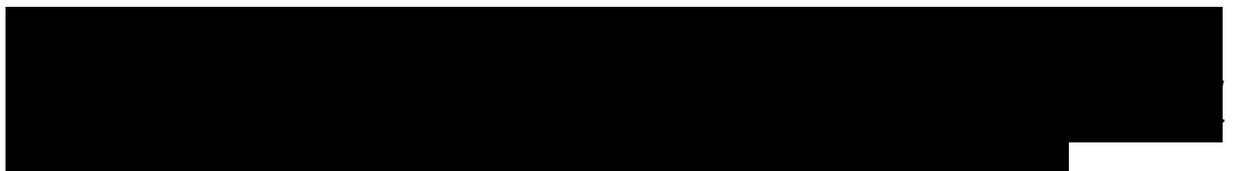
Da die SBB die Tageskarten ab Ende 2023 nicht mehr im Angebot führt und im vergangenen Jahr für die Gemeinde Rapperswil ein Verlust von über Fr. 10'000 resultierte, hat der Gemeinderat beschlossen, diese ab 2022 nicht mehr anzubieten. Zudem ist festzuhalten, dass auf dem Markt erhältliche Tageskarten zum Teil zu besseren Konditionen erworben werden können.

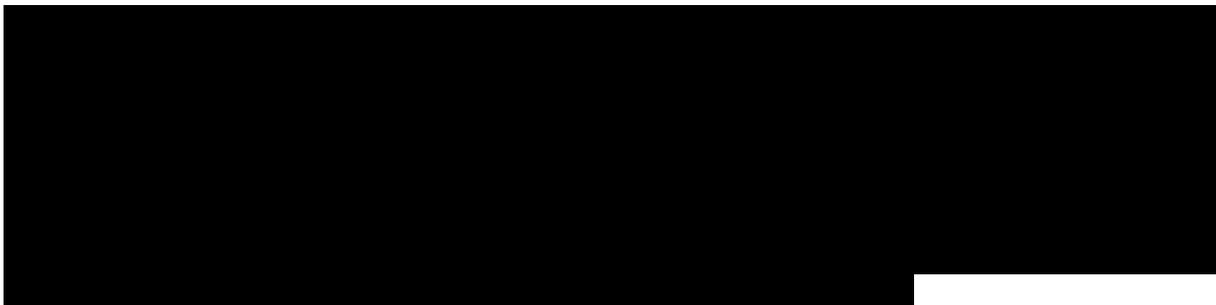
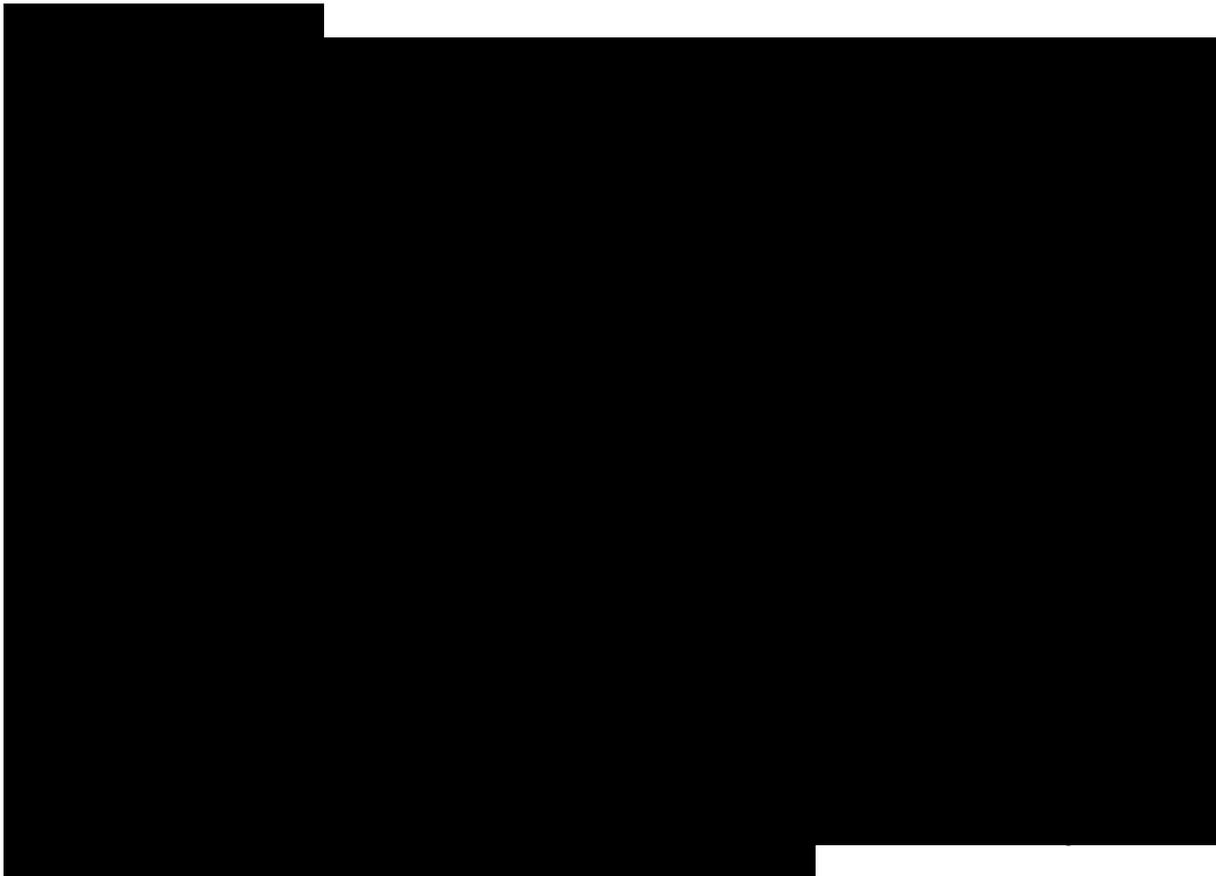
Gewerbebetrieb Hard, Möriken-Wildegg

Im Zusammenhang mit dem Bau eines Gewerbebetriebes im Hard auf dem Gemeindebann von Möriken-Wildegg wird Möriken-Wildegg sehr kurzfristig Erschliessungsarbeiten durchführen. Im Zusammenhang mit den vorgesehenen Grabarbeiten kann Rapperswil ausserplanmässig und kostengünstig die Wasserleitung aus dem Jahre 1973 im Aufbruchbereich ersetzen. Die Kosten belaufen sich auf Fr. 65'000.00. Da mit den Erschliessungsarbeiten im Juli begonnen werden soll, konnten die Kosten nicht im Budget aufgenommen werden.

Termine

- Die Bundesfeier findet wiederum beim Dorfmuseum statt. Als Redner konnte Herr Horst Hablitz, Polizeipsychologe gewonnen werden.
- Die Sonntagsmatinee der Ortsbürgergemeinde mit der Dixieland Jazzband findet am 8. August, ebenfalls beim Dorfmuseum, statt.
- Wie bereits bekannt, finden die Erneuerungswahlen in die Rapperswiler Behörden am 26. September und allenfalls in einem zweiten Wahlgang am 28. November statt.
- Die Gemeindeversammlungen finden im nächsten Jahr am 10. Juni und 18. November 2022 statt.





Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, bedankt sich Gemeindeammann Hediger für das Erscheinen, das engagierte Mitdenken und die Einbringung von Vorschlägen zur positiven Weiterentwicklung der Gemeinde. Er wünscht allen Anwesenden eine positive und schöne Sommerzeit, verbunden mit dem Wunsch, dass die Corona-Situation möglichst rasch beendet und wieder zur früher gewohnten Normalität zurückgekehrt werden kann.

Verbunden mit dem Wunsch auf einen schönen Abend erklärt er die Versammlung als geschlossen.

Ortsbürgergemeindeversammlung

Freitag, 4. Juni 2021, 19.15 – 19.40 Uhr

in der Sporthalle

Vorsitzender: Rudolf Hediger, Gemeindeammann
Protokollführer: Marco Landert, Gemeindeschreiber

Stimmenzähler: Kornel Köbeli, Product-Manager
Roger Ramseyer, Mechaniker
Brigitte Marti, Hausfrau
Stefan Farner, Malermeister

Stimmberechtigte

laut Stimmregister	246
	=====
Anwesend sind laut Auszählung	25
	=====
Für die abschliessende Beschlussfassung (§ 30 Gemeindegesetz) ist 1/5 der Stimmberechtigten erforderlich	= 50
	=====

Demgemäss ist die Versammlung nicht abschliessend beschlussfähig. Alle Beschlüsse (positive und negative) unterstehen dem fakultativen Referendum. Das Referendum kann von 1/10 der Stimmberechtigten innert 30 Tagen seit Veröffentlichung der Beschlüsse schriftlich verlangt werden (§ 31 Gemeindegesetz). Massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten am Tage der Einreichung eines Begehrens.

Traktandenliste

1. Protokoll
2. Rechenschaftsbericht und Gemeinderechnungen 2020
3. Organisationsstatut der Ortsbürgergemeinde für Amtsperiode 2022/25
4. Aufhebung Waldreglement vom 10. Juni 1961
5. Genehmigung Baurechtsvertrag
6. Verschiedenes

Eröffnung

Herr Gemeindeammann Rudolf Hediger begrüsst die Ortsbürgerinnen und Ortsbürger zur Rechnungsgemeindeversammlung, welche wiederum vorgängig zur Einwohnergemeindeversammlung durchgeführt wird. Leider muss er Frau Gemeinderätin Jasmin Bühler-Hofer entschuldigen, die sich nach der Geburt ihrer Tochter Mila Sophia noch im Mutterschaftsurlaub befindet. Aus versicherungsrechtlichen Vorschriften darf sie ihre Aufgaben als Gemeinderätin während dieser Zeit nicht wahrnehmen und kann auch heute Abend nicht an der Gemeindeversammlung teilnehmen. Ihre Geschäfte werden durch ihre Stellvertreterin Frau Vizeammann Tinner vorgetragen.

Im Weiteren teilt der Vorsitzende den Anwesenden mit, dass trotz der weiterhin unsicheren Lage wegen Corona die eidgenössischen und kantonalen Behörden die Durchführung von Gemeindeversammlungen erlauben. Deshalb hat sich der Gemeinderat entschlossen, die heutige Gemeindeversammlung wie geplant und unter Einhaltung der geltenden Schutzbestimmungen durchzuführen. Die Versammlungsteilnehmer werden gebeten, die Schutzbestimmungen einzuhalten.

Bevor die traktandierten Geschäfte besprochen werden, teilt der Vorsitzende mit, dass die Unterlagen zur heutigen Gemeindeversammlung bei der Gemeindekanzlei während 14 Tagen öffentlich aufgelegt haben und der Stimmrechtsausweis, die Traktandenliste und die Versammlungsunterlagen rechtzeitig zugestellt worden sind. Die Gemeindeversammlung sei demzufolge ordentlich einberufen worden.

1. Protokoll

Die Protokollprüfungskommission stellt gestützt auf die vorgenommene Prüfung den

Antrag:

Das Protokoll der letzten Ortsbürgergemeindeversammlung vom 20. November 2020 sei zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

Ohne Diskussion wird das Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 20. November 2020 einstimmig genehmigt.

2. Rechenschaftsbericht und Gemeinderechnungen 2020

Vizeammann Mirjam Tinner

Die Ortsbürgerverwaltung schliesst mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 401'800.-- ab. Budgetiert war ein Überschuss von Fr. 375'000.--. Auch bei der Waldwirtschaft konnte ein hoher Ertragsüberschuss von Fr. 140'900.-- erwirtschaftet werden. Budgetiert war eine ausgeglichene Rechnung. Das Eigenkapital der Ortsbürger betrug 11.88 Millionen Franken per Ende 2019. Der Ertragsüberschuss aus der Rechnung 2020 wird dem Eigenkapital zugewiesen. Zudem ist die Forstreserve von 2.04 Millionen Franken per 1. Januar 2020 aufgelöst und ebenfalls ins Eigenkapital zugewiesen worden. Das Eigenkapital der Ortsbürgergemeinde beträgt nun per 31. Dezember 2020 total 14.47 Millionen Franken.

Die **Diskussion** zu diesem Geschäft wird **nicht gewünscht**.

Die Abstimmung wird vom Präsidenten der Finanzkommission Robert Kunz durchgeführt.

Robert Kunz, Präsident Finanzkommission

Die Finanzkommission hat auch dieses Jahr die Rechnung der Ortsbürgergemeinde vollumfänglich geprüft. Die Finanzkommission hat keine Beanstandungen zur Rechnung anzubringen und beantragt, diese zu genehmigen.

Antrag:

Die Jahresrechnung 2020 der Ortsbürgergemeinde sei zu genehmigen.

Abstimmung:

In offener Abstimmung wird die Jahresrechnung 2020 der Ortsbürgergemeinde einstimmig genehmigt.

Gemeindeammann Rudolf Hediger dankt der Finanzkommission und der Finanzverwaltung für die geleistete Prüfungsarbeit und für die Erstellung der Jahresrechnung 2020 sowie dem Gemeindeschreiber für die Arbeit zur Erstellung der Botschaftsvorlage.

3. Organisationsstatut der Ortsbürgergemeinde für Amtsperiode 2022/25

Gemeinderat und Ortsbürgerkommissionspräsident Erich Hediger

Den vierjährigen Amtsperioden vorausgehend müssen jeweils die üblichen Grundsatzbeschlüsse gefasst werden. Diesbezüglich sind im Hinblick auf die nächste Amtsperiode 2022/25 folgende Anpassungen geplant:

- Der Ressortleiter Ortsbürgerwesen gehört der Ortsbürgerkommission von Amtes wegen an.
- Die Ortsbürgerkommission konstituiert sich selber.
- Die Ortsbürgerkommission berät den Gemeinderat u.a. in allgemeinen Finanzfragen bei Verpachtungen, im Forstwesen, im Kulturbereich, bei Einbürgerungen sowie bei der Umsetzung des Anlagereglements.
- Die Ortsbürgerkommission begleitet die Neu- und Umbauten von Immobilien der Ortsbürgergemeinde und koordiniert den Betrieb sowie die Bewirtschaftung dieser Immobilien.
- Gestrichen wird der Passus: «Der Forstinhaber des Gemeinderates sowie der Gemeindeförster gehören der Ortsbürgerkommission von Amtes wegen an.» Neu wird festgehalten: «Der Forstbetriebsleiter nimmt ohne Stimmrecht vor allem für die Belange des Waldes an den Sitzungen teil.»
- Gestrichen wird die bisherige Regelung: «Die Ortsbürgerkommission entscheidet gemeinsam mit dem Gemeinderat über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken gemäss Organisationsstatut.» Neu heisst es: «Die Ortsbürgerkommission berät den Gemeinderat beim Erwerb, bei der Veräusserung und beim Tausch von Grundstücken und Immobilien, begleitet die Vorbereitung dieser Rechtsgeschäfte und entscheidet gemäss § 1 des Organisationsstatutes gemeinsam mit dem Gemeinderat über diese.»

Das per Amtsperiode 2022/25 überarbeitete Ortsbürgerstatut lautet wie folgt:

«Gestützt auf das Gesetz für die Ortsbürgergemeinden des Kantons Aargau (Ortsbürgergemeindegesezt, OBGG) vom 1. Januar 1978 (Stand 1. Januar 2019) regelt die Ortsbürgergemeinde Rapperswil folgende Organisation, Aufgaben und Kompetenzdelegationen für die Amtsperiode 2022-2025:

§ 1 Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken sowie Abschluss weiterer Rechtsgeschäfte im grundbuchlichen Verkehr

- 1) *Die Kompetenz für den Kauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken bis zum Höchstbetrag von CHF 2 000 000 pro Kalenderjahr mit entsprechenden Darlehensaufnahmen, jedoch unter Einbezug der Zustimmung der Ortsbürgerkommission, wird an den Gemeinderat übertragen.*
- 2) *Bei Uneinigkeit der beiden Gremien zu einem Liegenschaftsgeschäft wird der Entscheid durch die Ortsbürgergemeindeversammlung gefällt.*
- 3) *Der Gemeinderat wird zusätzlich zum Abschluss der übrigen Rechtsgeschäfte im grundbuchlichen Verkehr (Dienstbarkeiten, Vormerkungen, Anmerkungen etc.) ermächtigt.*

§ 2 Personalreglement

Für die Angestellten der Ortsbürgergemeinde gilt das Personalreglement der Einwohnergemeinde mit den weiteren einschlägigen Beschlüssen.

§ 3 Finanzkommission

Die Aufgaben und Befugnisse der Finanzkommission für die Ortsbürgergemeinde werden der Finanzkommission der Einwohnergemeinde übertragen.

§ 4 Stimmzähler

Die Aufgaben der Stimmzähler für die Ortsbürgergemeinde werden den Stimmzählern der Einwohnergemeinde übertragen.

§ 5 Protokollprüfungskommission

Zur Prüfung des Protokolls der Ortsbürgergemeindeversammlung und zur Antragstellung an die Versammlung ist die Protokollprüfungskommission, bestehend aus drei Mitgliedern des Wahlbüros, zuständig.

§ 6 Ortsbürgerkommission

- 1) *Der Gemeinderat wählt eine aus 5 - 7 Mitgliedern bestehende Ortsbürgerkommission. Der Ressortleiter Ortsbürgerwesen gehört der Ortsbürgerkommission von Amtes wegen an. Der Forstbetriebsleiter nimmt ohne Stimmrecht – vor allem für die Belange des Waldes – an den Sitzungen teil. Die Ortsbürgerkommission konstituiert sich selber.*
- 2) *Die Ortsbürgerkommission setzt sich für die Aufrechterhaltung und Pflege des Ortsbürgergutes, des Waldes, die Vertretung der Interessen der Rapperswiler Ortsbürgerinnen und Ortsbürger, die Beratung des Gemeinderates in allen Ortsbürgerbelangen und die Ausarbeitung von Vorschlägen und Anträgen zu Handen des Gemeinderates ein.*
- 3) *Die Ortsbürgerkommission berät den Gemeinderat unter anderem in allgemeinen Finanzfragen, bei Verpachtungen, im Forstwesen, im Kulturbereich, bei Einbürgerungen betreffend die Aufnahme ins Ortsbürgerrecht sowie bei der Umsetzung des Anlagereglements.*
- 4) *Die Ortsbürgerkommission berät den Gemeinderat beim Erwerb, bei der Veräusserung und beim Tausch von Grundstücken und Immobilien, begleitet die Vorbereitung dieser Rechtsgeschäfte und entscheidet gemäss § 1 des Organisationsstatuts gemeinsam mit dem Gemeinderat über diese.*
- 5) *Die Ortsbürgerkommission begleitet die Neu- und Umbauten von Immobilien der Ortsbürgergemeinde und koordiniert den Betrieb sowie die Bewirtschaftung dieser Immobilien.*

§ 7 Inkrafttreten

Das Ortsbürgerstatut tritt per 1. Januar 2022 in Kraft und gilt für die Amtsperiode 2022-2025».

Die **Diskussion** zu diesem Geschäft wird **nicht gewünscht**.

Antrag:

Das vorliegende Ortsbürgerstatut für die Amtsperiode 2022/2025 sei zu genehmigen.

Abstimmung:

In offener Abstimmung wird der Antrag des Gemeinderates einstimmig genehmigt.

4. Aufhebung Waldreglement vom 10. Juni 1961

Gemeinderat Erich Hediger

Das vorerwähnte Reglement gelangt seit Jahren nicht mehr zur Anwendung. Die darin enthaltenen Vorgaben sind total veraltet und stimmen mit der aktuellen Gesetzgebung nicht mehr überein. Die aktuellen Regelungen sind im Gemeindevertrag über die gemeinsame Führung des regionalen Forstbetriebs Rapperswil oder in betriebsinternen Grundlagen (Betriebsplan etc.) enthalten. Übergeordnet sind die Vorgaben und Vorschriften vom Waldgesetz des Kantons Aargau zu respektieren und einzuhalten. Die Abklärungen beim Kanton haben ergeben, dass auf Stufe Gemeinde kein separates Waldreglement erforderlich ist. Das Rapperswiler Reglement vom 10. Juni 1961 kann ersatzlos aufgelöst werden.

Die **Diskussion** zu diesem Geschäft wird **nicht gewünscht**.

Antrag:

Das Waldreglement der Ortsbürgergemeinde Rapperswil vom 10. Juni 1961 sei per 30. Juni 2021 ersatzlos aufzuheben.

Abstimmung:

In offener Abstimmung wird der Antrag des Gemeinderates einstimmig beschlossen.

5. Genehmigung Baurechtsvertrag

Gemeinderat Erich Hediger

Die am Rapperswiler Amselweg beheimatete Firma Haga AG Baustoffe war im Herbst 2018 an den Gemeinderat gelangt und hatte damals ihr Interesse am Erwerb der ortsbürgerlichen Parzelle 1923, welche schräg vis-à-vis des Firmengebäudes liegt, bekundet. Die betreffende Parzelle weist eine Fläche von rund 35 Aren auf und liegt in der Gewerbezone. In Anlehnung an die ebenfalls im Jahr 2018 ausgearbeitete Immobilienstrategie der Ortsbürgergemeinde, welche für sämtliche in der Gewerbe- oder Industriezone liegenden Grundstücke der Ortsbürgergemeinde allenfalls eine Abgabe im Baurecht aber keinen Verkauf vorsieht, wurde der Haga AG Baustoffe ein Baurechtsvertrag angeboten. Dies mit dem Vorbehalt, dass der am Rande der Parzelle bestehende öffentliche Parkplatz für die Besucher des Naherholungsgebietes an der Aare erhalten bleiben muss. Mitte des Jahres 2020 bestätigte die Haga AG Baustoffe ihr Interesse am betreffenden Grundstück, zumal dieses westlich an die bereits heute der Firma gehörende Parzelle 1924 angrenzt und einer allfälligen Erweiterung des Firmengeländes dienen kann.

Der mittlerweile ausgearbeitete Baurechtsvertrag sieht die Einräumung eines selbstständigen und dauernden Baurechts vor, gültig bis 31. Dezember 2120. Gemäss Vertrag darf die Parzelle baurechtskonform zur Erweiterung des Firmengeländes überbaut werden. Die Baurechtsnehmerin verpflichtet sich, den heute bestehenden öffentlichen Parkplatz in seiner aktuellen Grösse zu erhalten oder ihn im Falle einer Verlegung auf eigene Kosten auf der Baurechtsfläche flächengleich neu zu erstellen. Der Parkplatz ist zur freien Benutzung durch die Öffentlichkeit freizuhalten. Die Gemeinde ist berechtigt, entsprechende Signalisationen und Beschilderungen anzubringen und gegebenenfalls um ein richterliches Verbot nachzusehen. Der jährlich zu bezahlende Baurechtszins beträgt bei Vertragsbeginn Fr. 10'162.00 oder Fr. 847.00 pro Monat. Der Baurechtszins richtet sich nach dem Verkehrswert des baurechtsbelasteten Grundstücks und dem hypothekarischen Referenzzinssatz des Bundesamtes für Wohnungswesen. Der Baurechtszins ist indexiert und wird jeweils alle fünf Jahre überprüft und gegebenenfalls angepasst. Der Baurechtszins kann jedoch nie unter den Wert von Fr. 10'162.00 pro Jahr sinken. Die vorbeschriebene Einräumung des Baurechts an Parzelle 1923 ist gestützt auf § 7 Abs. 2 lit. d des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden (Ortsbürgergemeindegesezt, OBG) vom 19. Dezember 1978 durch die Ortsbürgergemeindeversammlung zu genehmigen. Bei Zustimmung durch die heutige Ortsbürgergemeindeversammlung würde der Baurechtsvertrag ab 1. Januar 2022 starten.

Die **Diskussion** zu diesem Geschäft wird **nicht gewünscht**.

Antrag:

Der Gemeinderat sei zu ermächtigen, für die Einräumung eines selbstständigen und dauernden Baurechts auf Parzelle 1923 der Ortsbürgergemeinde einen Baurechtsvertrag abzuschliessen.

Abstimmung:

In offener Abstimmung wird der Antrag des Gemeinderates ohne Gegenstimmen angenommen.

6. Verschiedenes

Gemeinderat Erich Hediger informiert aus der Ortsbürgerkommission wie folgt:

Postgebäude

Zurzeit laufen Gespräche zwischen der Post und der Ortsbürgergemeinde betreffend leerstehendem Postgebäude. Die Ortsbürgergemeinde hat ihr Interesse bei der Post angemeldet, jedoch liegt noch kein Entscheid vor.

Termine

- Wegen den Corona-Vorschriften konnte der am 29. Mai 2021 vorgesehene öffentliche Waldumgang leider nicht durchgeführt werden. In der Ortsbürgerkommission ist aber klar entschieden worden, dass ein Waldumgang stattfindet, sobald das aufgrund der Corona-Vorschriften möglich ist.
- Die Sonntags-Matinee mit den Dixie-Ramblers findet voraussichtlich am 8. August 2021 statt, sofern die Durchführung wegen den Corona-Vorschriften möglich ist.
- Der Ortsbürgerhock ist am 10. September 2021 vorgesehen. Auch hier gilt der Vorbehalt wegen den Corona-Vorschriften.

Da aus der Versammlung keine Wortmeldungen vorliegen, bedankt sich Gemeindeammann Rudolf Hediger für das Erscheinen. Verbunden mit dem Wunsch auf einen schönen Abend erklärt er die Versammlung als geschlossen.

Für getreue Protokollierung zeugen:

GEMEINDERAT RUPPERSWIL

Rudolf Hediger
Gemeindeammann

Marco Landert
Gemeindeschreiber

Hinweis zur Schwarzfärbung von Textstellen:

Gemäss Weisungen des Departements Volkswirtschaft und Inneres, Beauftragte für Öffentlichkeit und Datenschutz, gehören politische Meinungsäusserungen (wie Wortmeldungen an Gemeindeversammlungen) zu den besonders schützenswerten Personendaten. Ihre Publikation stellt deshalb einen schweren Eingriff dar. Dies gilt in besonderem Mass, wenn die Publikation im Internet erfolgt, so dass über eine personenbezogene Suche grundsätzlich jedermann ohne zeitliche und örtliche Begrenzung die politischen Meinungsäusserungen einer bestimmten Person auffindig machen und ausforschen kann. Die entsprechenden Textstellen sind daher eingefärbt.